
Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 10 Franken.

Einrückungsgebühr per Zeile oder deren Raum 15 Rp. — Inserate franko an die Expedition.

Druck und Expedition der Buchdruckerei Stämpfli & Cie. in Bern.

Bericht des Bundesrates an die Bundesversammlung über seine Geschäftsführung im Jahre 1910.

II. Departemente.

Justiz- und Polizeidepartement.

A. Gesetzgebung und Rechtspflege.

I. Bundesgesetzgebung.

1. Der Beginn der Wirksamkeit des Bundesgesetzes betreffend den Schutz des Zeichens und des Namens des Roten Kreuzes vom 14. April 1910 (A. S. n. F. XXVI, 991 ff.) wurde auf den 1. Januar 1911 festgesetzt (vgl. Art. 9, Absatz 1, mit Art. 10 des Gesetzes).

2. Am 11. März wurde die Verordnung betreffend die Entschädigung der Expropriationskommissionen für das Expropriationsverfahren (A. S. n. F. XXVI, 113 ff.) erlassen. Den Anlass zur Ausarbeitung dieser Verordnung gab ein Gesuch der Kraftwerke Beznau-Löntschi, entweder das in Art. 29 des Expropriationsgesetzes vorgesehene Reglement über die Schätzungskommissionen in Expropriationssachen zu erlassen

oder wenigstens die Aktuariatskosten zu regeln. Der Erlass von einheitlichen Bestimmungen erschien als angezeigt, nachdem Erhebungen des Bundesgerichts ergeben hatten, dass die Entschädigungen der Aktuare der Schätzungskommission ausserordentlich verschieden sind und mitunter sehr hoch bemessen werden.

3. Im Berichtsjahre sind folgende Einführungsarbeiten zum Zivilgesetzbuch beendet worden:

a. In Ausführung der Art. 943, 945, 949, 953, 954, 956, 967, 977 und Art. 18 Schlusstitel des ZGB wurde am 22. Februar die Verordnung betreffend das Grundbuch erlassen (A. S. n. F. XXVI, 167 ff.). In einem Kreisschreiben vom 22. März 1910 (Bundesbl. II, 375 ff.) wurden den Kantonen die vom Bundesrate festgestellten Formulare für das Hauptbuch des Grundbuches und die damit im engsten Zusammenhang stehenden Liegenschaftsbeschreibungen, sowie für die Pfandtitel (Schuldbrief und Gült) zur Kenntnis gebracht.

b. In Ausführung von Art. 39 und 119 ZGB wurde am 25. Februar die Verordnung über die Zivilstandsregister erlassen (A. S. n. F. XXVI, 905 ff.). Die Vorschläge für neue Zivilstandsformulare wurden einer Expertenkommission unterbreitet und können dem Bundesrate vorgelegt werden, sobald deren Übertragung ins Französische und Italienische fertiggestellt sein wird.

c. In Ausführung der Art. 248—251 ZGB erliess der Bundesrat am 27. September die Verordnung betreffend das Güterrechtsregister (A. S. n. F. XXVI, 1071 ff.). Mit Kreisschreiben vom 11. Oktober 1910 (Bundesbl. V, 89 ff.) sind den Kantonen die vom Bundesrate festgestellten Formulare für das Hauptregister und die Anmeldungskontrolle und durch Kreisschreiben vom 10. Januar 1911 (Bundesbl. 1911, I, 114 f.) das einheitliche Formular für die Auszüge aus dem Güterrechtsregister mitgeteilt worden.

d. In Ausführung der Art. 52 ff., 341, Absatz 3, und 248 ff. ZGB wurde am 27. Dezember die Verordnung betreffend Ergänzung der Verordnung über Handelsregister und Handelsamtsblatt vom 6. Mai 1890 erlassen (A. S. n. F. XXVII, 38 ff.). Man hat von einer Neubearbeitung der Verordnung von 1890 Umgang genommen insbesondere deshalb, weil der handelsrechtliche Teil des schweizerischen Obligationenrechts in absehbarer Zeit revidiert werden muss und

dann eine neue Handelsregisterverordnung zu erlassen ist. Mit Kreisschreiben vom 10. Januar 1911 (Bundesbl. 1911, I, 114 f.) ist den Kantonen das vom Bundesrate festgestellte Formular für das neue Register D (Register der Gemeinderschaftsvertreter) zur Kenntnis gebracht worden.

e. In Ausführung von Art. 5 und 6 des Bundesbeschlusses betreffend Beteiligung des Bundes an den Kosten der Grundbuchvermessung vom 13. April 1910 (A. S. n. F. XXVI, 1385 ff.) beschloss der Bundesrat am 15. Dezember, Art. 950 ZGB und Art. 38—42 Schlusstitel ZGB auf 1. Januar 1911 in Kraft zu setzen und den genannten Bundesbeschluss vom 13. April 1910 auf den 1. Januar 1911 in Wirksamkeit treten zu lassen (A. S. n. F. XXVI, 1387 f.).

f. In Ausführung von Art. 950 ZGB, der Art. 38, 39, 41 und 42 Schlusstitel ZGB, sowie der Bestimmungen des Bundesbeschlusses vom 13. April 1910 erliess der Bundesrat am 15. Dezember die Verordnung betreffend die Grundbuchvermessungen (A. S. n. F. XXVI, 1389 ff.). Gestützt auf Art. 34, Absatz 1, lit. *a*, dieser Verordnung bestimmte der Bundesrat, dass die Geometer, welche am 1. Januar 1911 ein Konkordatsgeometerpatent (für die Kantone Zürich, Bern, Luzern, Solothurn, Baselstadt, Baselland, Schaffhausen, St. Gallen, Graubünden, Aargau und Thurgau) oder ein Geometerpatent der Kantone Freiburg, Waadt, Neuenburg oder Genf besitzen, als Inhaber eines eidgenössischen Geometerpatentes gelten und deshalb zur eidgenössischen Grundbuchvermessung zugelassen werden. Die Ausführung von Art. 34, Absatz 1, lit. *b*, und Absatz 2, ist Sache des Departements des Innern.

g. In Ausführung der nämlichen Vorschriften erliess der Bundesrat am 15. Dezember die Instruktion für Grundbuchvermessungen (A. S. n. F. XXVI, 1402 ff.).

In den Kreisschreiben vom 22. März und 18. Oktober 1910 und vom 10. Januar 1911 (s. oben, lit. *a*, *c*, *d*) wurden die Kantone darauf hingewiesen, dass es ihre Sache ist, die bezeichneten Formulare nach den vorgeschriebenen Mustern zu beschaffen, dass es ihnen aber freisteht, Normalpapier und gedruckte Formulare bei der Materialverwaltung der Bundeskanzlei zum Selbstkostenpreis zu beziehen. Der Bundesrat verlangte aber die Verwendung folgender Papiersorten: Das Papier für die Pfandtitel (Schuldbrief und Gült) und das Hauptbuch des Grundbuches muss den im Bundesratsbeschluss vom 10. Januar 1911 (A. S. n. F.

XXVII, 86) aufgestellten Anforderungen genügen; das Papier für das Hauptregister und die Anmeldungskontrolle des Güterrechtsregisters und für das Register der Gemeinderschaftsvertreter muss der Qualität des Zivilstandsregisterpapiers (Bundesratsbeschluss vom 7. Dezember 1907, A. S. n. F. XXIII, 863) entsprechen; für die Auszüge aus dem Güterrechtsregister wird ein haltbares Papier mittlerer Qualität verlangt.

Noch unvollendet sind folgende Einführungsarbeiten zum ZGB:

a. Die Verordnung über Eintragung der Eigentumsvorbehalte (ZGB 715). Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer des schweizerischen Bundesgerichts hat sich auf unsere Anfrage hin kompetent und bereit erklärt, die erforderlichen Vorschriften aufzustellen.

b. Die Verordnung betreffend die Viehverpfändung (ZGB 885). Die Vorarbeiten sind so weit gediehen, dass die Verordnung in den ersten Monaten des Jahres 1911 erlassen werden kann.

c. Die Verordnung, die in Art. 202, Absatz 3, des letzten Entwurfes zu einem Bundesgesetz betreffend die Ergänzung des schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht) vorgesehen ist.

d. Feststellung der Zivilstandsformulare.

e. Feststellung der Grundbuchformulare, soweit sie noch nicht erfolgt ist.

Der Bundesrat untersucht zurzeit die Frage, ob es angezeigt sei, den Grundbuchführern noch eine Anleitung über die Führung des Grundbuchs in die Hand zu geben.

4. Die parlamentarischen Beratungen des revidierten schweizerischen Obligationenrechts sind im Berichtsjahre so gefördert worden, dass voraussichtlich im Jahre 1911 die Schlussabstimmung über dieses Gesetzeswerk stattfinden kann.

5. Der von Herrn Bundesrichter Dr. Jäger ausgearbeitete Entwurf eines revidierten Gesetzes betreffend die Organisation der Bundesrechtspflege (Bundesbl. I, 293, Ziff. 3) wurde dem Bundesgericht zur Berichterstattung überwiesen. Über die Gestaltung des Rechtsmittels in Zivilsachen herrschten im Bundesgericht zwei Meinungen. Beide Standpunkte wurden in besondern Berichten vertreten. Da man sich der Einsicht nicht verschliessen konnte, dass — soll das revidierte Organisations-

gesetz auf das Jahr 1912 in Kraft treten — die Zeit zu einer Totalrevision nicht hinreicht, wurde Herr Professor Burkhardt in Bern beauftragt, den Entwurf einer Novelle zum Organisationsgesetz auszuarbeiten, der sich auf die absolut notwendigen Abänderungen der geltenden Bestimmungen beschränken sollte. Der in diesem Sinne erstellte Entwurf wurde dem Bundesgerichte zur Vernehmlassung unterbreitet. Das Bundesgericht stimmt in seinem am 30. Dezember 1910 eingereichten Berichte unserer Auffassung zu, dass man sich vorderhand mit einer den dringendsten Bedürfnissen entsprechenden Abänderung der eidgenössischen Rechtspflegegesetzgebung begnüge, bemerkt dann aber mit Recht, eine Gesamtrevision des Gesetzes sei notwendig und dürfe auch nach dem Inkrafttreten der Novelle nicht aus dem Auge gelassen werden. Nachdem es seine Abänderungsvorschläge zum Entwurf der Novellen festgestellt und begründet hat, hebt es mit Nachdruck hervor, es läge im Interesse einer richtigen Einführung des ZGB, wenn das revidierte Organisationsgesetz ebenfalls auf den 1. Januar 1912 in Kraft treten könnte; das Bundesgericht müsse seine Aufgabe, für eine einheitliche Anwendung des neuen Rechtes zu sorgen, insbesondere in den Anfangsstadien der Geltung dieses Rechtes ohne Überstürzung und Geschäftsüberlastung beginnen können.

6. Schweizerisches Strafgesetzbuch. Herr Ständerat Gabuzzi ist beauftragt worden, den Vorentwurf zu einem schweizerischen Strafgesetzbuch von 1908 ins Italienische zu übertragen. Es besteht die Absicht, diesen Vorentwurf im Laufe des Jahres 1911 einer grösseren Expertenkommission zur Beratung zu unterbreiten.

II. Internationales Recht.

1. Die niederländische Regierung stellte den von ihr zu einer internationalen Konferenz betreffend Vereinheitlichung des Wechselrechts eingeladenen Staaten ein ausführliches Fragenschema zu. Die vom Bundesrat erteilten Antworten stützten sich grösstenteils auf den von Herrn Professor Wieland in Basel in unserem Auftrage ausgearbeiteten Vorschlag. Die Konferenz trat am 23. Juni zusammen und tagte bis zum 25. Juli. Die Schweiz war vertreten durch Herrn Minister Dr. Carlin, Herrn Nationalbankdirektor Kundert und Herrn Professor Dr. Wieland. Das Ergebnis der Beratungen war: der

Vorentwurf eines Abkommens zur Vereinheitlichung des Wechselrechts und der Vorentwurf eines einheitlichen Gesetzes über den gezogenen und den eigenen Wechsel. Diese Entwürfe sind den beteiligten Regierungen zur Prüfung vorgelegt worden und sollen als Grundlage für die endgültige Verständigung auf einer weiteren Konferenz dienen, die voraussichtlich im Jahre 1911 zusammen-treten wird. Wir haben den zunächst interessierten Kreisen (Schweizerischer Handels- und Industrieverein, bestimmten Banken und Handelsleuten) von den beiden Entwürfen und den uns zur Verfügung stehenden Materialien Kenntnis gegeben und sie er-sucht, sich über die Frage der Unifikation des Wechselrechts im allgemeinen und über die beiden Entwürfe im besonderen aus-zusprechen. Nach Eingang der Antworten wird der Bundesrat in der Sache Stellung nehmen.

Es ist zu hoffen, dass die neue Konferenz zu einem be-friedigenden Ergebnis führen wird und dass wenigstens die kontinentalen Staaten Europas dem Übereinkommen beitreten werden. Der Beitritt Grossbritanniens und der Vereinigten Staaten von Nordamerika erscheint nach den Erklärungen ihrer Dele-gierten fraglich.

2. Die von der niederländischen Regierung, wie schon gesagt, für das Jahr 1911 in Aussicht genommene internationale Kon-ferenz soll auch über die Vereinheitlichung des Check-rechts beraten. Den Konferenzstaaten ist hierüber ein Fragen-schema zur Beantwortung unterbreitet worden.

III. Gewährleistung von Kantonsverfassungen.

1. Luzern hat in der Volksabstimmung vom 4. April 1909 ein Gesetz betreffend Ergänzung und Abänderung der Staats-verfassung des Kantons Luzern vom Jahre 1875 (Einführung der Verhältniswahl) angenommen und der Grosse Rat hat es mit Dekret vom 3. Juni 1909 in Kraft erklärt. Das Verfassungsgesetz hat am 14. Dezember mit Ausnahme des § 3 die eidgenössische Gewährleistung erhalten (A. S. n. F. XXVII, 30; Botschaft vom 1. April, Bundesblatt II, 595 ff.).

2. Basel-Stadt hat in der Volksabstimmung vom 5./6. März 1910 eine Abänderung der Kantonsverfassung beschlossen, die an der Stelle des bisherigen § 19 in drei Paragraphen das Ver-

hältnis des Staates zur Kirche neu regelt. Ein Bundesbeschluss vom 25. Juni hat diese Verfassungsänderung gewährleistet (A. S. n. F. XXVI, 232; Botschaft vom 16. April, Bundesbl. II, 829 ff.).

3. Tessin hat in der Volksabstimmung vom 6. März ein Dekret zur Abänderung der Kantonsverfassung auf dem Gebiet des Justizwesens angenommen, welchem durch Bundesbeschluss vom 24. Juni die Gewährleistung erteilt worden ist (A. S. n. F. XXVI, 234; Botschaft vom 11. Juni, Bundesbl. IV, 160 ff.).

4. Genf hat durch zwei vom Volk am 26./27. Februar 1910 angenommene Verfassungsgesetze die Art. 96 und 101 der Verfassung vom 24. Mai 1847 und den Art. 4 des Verfassungsgesetzes vom 20. Oktober 1882 abgeändert. Diesen Verfassungsänderungen hat die Bundesversammlung am 20. Juni die Garantie erteilt (A. S. n. F. XXVI, 236; Botschaft vom 9. April, Bundesbl. II, 622 ff.).

IV. Genehmigung kantonaler Einführungsgesetze.

1. Am 6. August wurde vom Bundesrat dem neuen Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs des Kantons Neuenburg, sowie den Art. 438—457 des neuenburgischen Zivilprozessgesetzes vom 29. November 1906 und den Art. 409 und 410 in Verbindung mit Art. 413 des neuenburgischen Strafgesetzes vom 12. Februar 1891 gemäss Art. 29 des B.-G. betreffend Schuldbetreibung und Konkurs die Genehmigung erteilt.

2. Im Berichtjahre wurde folgenden Einführungsgesetzen zum schweizerischen Zivilgesetzbuch die Genehmigung erteilt:

a. Dem Einführungsgesetze des Kantons Neuenburg vom 22. März 1910 am 6. August;

b. dem Einführungsgesetz des Kantons Schwyz am 30. Dezember für den Fall der Annahme desselben durch das Volk.

Die meisten übrigen Kantone haben uns ihre Vorentwürfe und Entwürfe oder einzelne damit zusammenhängende Fragen zur Begutachtung unterbreitet.

V. Genehmigung kantonaler Gesetze über die Niederlassung und das Stimmrecht der Niedergelassenen.

Nachdem es anlässlich des Entscheides in Sachen Emile Monney und Konsorten (vgl. unten X, IV) zu unserer Kenntnis gelangt war, dass für das im Kanton Genf in Geltung stehende, auch das Stimmrecht der Niedergelassenen regelnde Gesetz über Wahlen und Abstimmungen vom 3. März 1906 mit Abänderungen vom 26. September und 12. Juni 1909 die bundesrätliche Genehmigung (Art. 43 der Bundesverfassung) nie verlangt worden war, luden wir die Regierung des Kantons Genf ein, dies nachzuholen. Die Prüfung des uns hierauf unterbreiteten Gesetzes ergab, dass die in Art. 2, lit. a bis c des Gesetzes statuierten Ausnahmen vom Grundsatz der Stimmgabe am Wohnsitz mit Art. 43 der Bundesverfassung und seiner Auslegung durch die bundesrätliche Praxis unvereinbar sind.

Die Bestimmung in Art. 8 des Gesetzes, wonach die zum Erwerb des Stimmrechts nötige dreimonatige Frist (Art. 43, Abs. 5, der Bundesverfassung) erst dann zu laufen beginnt, wenn der Schweizerbürger aus einem andern Kanton dem genferischen Justiz- und Polizeidepartement schriftlich erklärt, er lasse sich im Kanton Genf nieder und übe sein Stimmrecht in keinem andern Kanton aus, erschien mit dem in der bundesrätlichen Praxis festgehaltenen Satz unvereinbar, dass jene Frist spätestens von dem Tage an zu berechnen ist, an dem der Bürger um Erteilung der Niederlassungsbewilligung einkommt. Da das genferische Wahl- und Abstimmungsgesetz bezüglich der Ausübung des Stimmrechts keinen Unterschied zwischen Niedergelassenen und Aufenthaltlichen macht, so muss die Fristberechnung analog auch für die Aufenthaltlichen gelten.

Ferner mussten die Art. 3 und 84, Abs. 2, des Gesetzes beanstandet werden, wonach Domizilverlegungen der Bürger innerhalb des Kantons in den Stimmregistern nur am 30. Juni jedes Jahres auf vorheriges Begehren der Stimmberechtigten vorgemerkt werden und diese Bestimmung für Nichtgenfer auch bei eidgenössischen Wahlen und Abstimmungen gelten soll. Denn in eidgenössischen Angelegenheiten ist jeder stimmfähige Schweizer berechtigt, sofort nach Begründung seines Wohnsitzes zu stimmen. Aber auch soweit kantonale und Gemeindeangelegenheiten in Betracht kommen, ist Art. 3 des Gesetzes, wonach Bürger unter Umständen fast ein Jahr lang ihr Stimmrecht am frühern Wohnsitz auszuüben hätten, unzulässig. Zwar hat die bundesrechtliche

Praxis eine Regelung des Stimmrechts anerkannt, die dem Stimmberechtigten auch bei Verlegung des Wohnsitzes innerhalb des Kantons am neuen Wohnort eine Wartefrist von drei Monaten auferlegt und ihn während dieser drei Monate am alten Wohnsitz stimmen lässt. Dies ist aber das äusserst zulässige Mass der Abweichung vom Grundsatz der Ausübung des Stimmrechts am Wohnsitz.

Endlich ergab sich, dass Art. 72, Abs. 4 des Gesetzes, der für Beschwerden an die Bundesbehörden eine Frist von sechs Tagen vorsieht, mit Art. 190 und 178 des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege unvereinbar ist.

Demgemäss haben wir in unserm Beschluss vom 8. Juli die Art. 2, lit. a bis c, 3, 4, 8, 72, Abs. 4 und 84, Abs. 2 des genferischen Wahlgesetzes von unserer Genehmigung ausgeschlossen.

VI. Schuldbetreibung und Konkurs.

Mit Beschluss vom 8. Juli haben wir der Verfügung der Regierung des Kantons Unterwalden nid dem Wald die Genehmigung erteilt, wonach denjenigen Kantonseinwohnern, die infolge der Hochwasserkatastrophe vom Monat Juni Notdurft litten, gemäss Art. 62 des Bundesgesetzes, betreffend Schuldbetreibung und Konkurs ein Rechtsstillstand bis 31. Dezember 1910 gewährt wurde.

Am 18. Juli haben wir dem vom Kleinen Rat des Kantons Graubünden zugunsten der Einwohner von Schmitten-Pardisla (Gemeindegebiet Seewis), Grüşch und der Ortschaft Dalvazza (Gemeindegebiet Luzein), für die Zeit vom 29. Juli bis 29. Oktober verfügten Rechtsstillstand zugestimmt und ebenso am 6. August dem von der gleichen Kantonsregierung für die Hochwasserbeschädigten in Landquart für die Zeit vom 12. August bis 12. November verfügten Rechtsstillstand, der später mit unserer Genehmigung bis zum 12. Januar 1911 ausgedehnt worden ist.

VII. Zivilstand und Ehe.

A. Allgemeines.

Eidgenössische Inspektionen fanden statt im Jahre 1910 in den Kantonen Luzern, Basel-Stadt, Basel-Landschaft und Thurgau, zum Teil im Kanton Bern.

Wie schon in den vorhergehenden Jahren (vgl. Geschäftsbericht pro 1908 und 1909) bezogen sie sich in erster Linie auf die Archivierung der Zivilstandsregister und deren Doppel, daneben wurde die Amtsführung einzelner Zivilstandsämter durch Stichproben geprüft.

Die Archivierung der Doppel der Zivilstandsregister an den kantonalen Zentraldepotstellen in Luzern, Baselstadt und Thurgau kann als zweckentsprechend, zum Teil sogar als sehr gut bezeichnet werden. Etwas weniger gut sind die Verhältnisse in Basel-Landschaft, wo der Archivraum recht klein ist und nicht feuersicher genug erscheint.

Über unsere Aussetzungen in dieser Hinsicht, sowie über die Ergebnisse der Prüfung einzelner Zivilstandsämter ist den kantonalen Aufsichtsbehörden Bericht erstattet worden.

2. Die kantonalen Berichte über die Amtsführung der Zivilstandsbeamten pro 1909 sind sämtlich eingelangt. Sie geben hier zu keinen besondern Bemerkungen Anlass.

3. Die Zahl der vom Departemente im Jahre 1910 behandelten Zivilstandsgeschäfte beträgt:

Allgemeines	45	Geschäfte (1909: 22)
Spezielles	129	„ (1909: 154)
Total	174	Geschäfte (1909: 176)

Der Zivilstandsaktenaustausch zwischen der Schweiz und dem Auslande umfasste im Berichtjahre:

	1910	1909
a. nach dem Auslande gesandte Zivilstandsakten	30,802	30,248
b. vom Auslande eingegangene Zivilstandsakten	3,811	2,369
zusammen	34,613	32,617

Davon wurden beanstandet 161

Dazu unerledigte Fälle vom Vorjahre 36

zusammen 197

Von diesen wurden erledigt 179

so dass am 1. Januar 1911 noch 18
hängig waren.

Zur Vormerkung in fremde Register wurden dem Auslande besonders mitgeteilt 953 Akten, darunter 888 Legitimationen, während aus dem Auslande 37 Akten zur Vormerkung einlangten.

Vom Auslande wurden an die Schweiz 180 Gesuche gerichtet um Beschaffung von Zivilstandsakten, während die Schweiz 82 Akten vom Auslande verlangte.

4. In der Einteilung der Zivilstandskreise ist uns folgende Änderung bekannt gegeben worden:

Der Staatsrat des Kantons Waadt hat durch Beschluss vom 18. Dezember 1909 Prilly als Sitz des Zivilstandsamtes Romanef bezeichnet.

5. Unterm 25. Februar 1910 erliess der Bundesrat in Ausführung der Art. 39 und 119 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches eine „Verordnung über die Zivilstandsregister“ (A. S. n. F. XXVI, 905).

6. Kreisschreiben wurden vom Bundesrate folgende erlassen:

a. Im Nachgange zum Kreisschreiben vom 20. Juni 1907, welches die Ehefähigkeitszeugnisse schwedischer im Auslande niedergelassener Staatsangehöriger betraf, wurde den Kantonen durch Kreisschreiben vom 6. Juni 1910 mitgeteilt, dass für schwedische Angehörige, welche in Schweden domiziliert sind, das Ehefähigkeitszeugnis von den dortigen Ortspfarrern oder den Vorstehern der Wohnsitzgemeinden ausgestellt wird (Bundesbl. IV, 122).

b. Ein weiteres Kreisschreiben vom 25. Juni 1910 betraf die Neuregelung des Geschäftsverkehrs zwischen den schweizerischen Zivilstandsämtern einerseits und den Ständesorganen Preussens und Elsass-Lothringens anderseits (Bundesbl. IV, 220).

7. Auf Anregung einer kantonalen Aufsichtsbehörde über das Zivilstandswesen liess das Departement eine Anzahl Separatabzüge des Abschnittes seines Geschäftsberichtes pro 1909 über Zivilstand und Ehe erstellen, die auf Verlangen den kantonalen Aufsichtsbehörden kostenlos abgegeben wurden.

Wir werden auch in diesem Jahre so verfahren.

8. Von verschiedenen kantonalen Amtsstellen wurde auch im Berichtsjahre wieder darauf aufmerksam gemacht, dass die Zivilstandsfälle von Schweizern in Italien, trotz des Staatsvertrages vom 1./11. Mai 1886, von Italien der Schweiz nicht regelmässig mitgeteilt wurden.

Wir haben diese Reklamationen nach Rom weitergeleitet, worauf die italienischen Behörden der schweizerischen Gesandtschaft daselbst mitteilten, dass ihrerseits die nötigen Massregeln angeordnet worden seien, um die Beobachtung des Vertrages vom 1./11. Mai 1886 zu sichern.

Überdies hat die Gesandtschaft ein Zirkular an alle schweizerischen Konsuln in Italien gerichtet, worin sie diese anwies, auf gutfindende Weise die in ihren Konsularbezirken niedergelassenen Schweizer aufmerksam zu machen, dass sie dem Standesbeamten Italiens, bei welchem sie eine standesamtliche Anzeige zu erstatten haben, oder vor dem sie eine Ehe eingehen, genaue Angaben über ihren schweizerischen Heimatort machen und ihn ersuchen, solche in die betreffende Urkunde aufzunehmen.

B. Besondere Fälle.

9. Ein Ausländer, B. v. B., stellte an die kantonale Aufsichtsbehörde das Gesuch, den Geburtsschein seiner (in der Schweiz gebornen) Tochter dahin zu vervollständigen, dass seinem Namen noch der seither erworbene Titel eines „Marquis von M.“ beigefügt werde. Wir erachteten mit der Aufsichtsbehörde eine solche Vervollständigung als unzulässig, da die Angaben über die Person des Vaters im Geburtseintrage der Tochter den zur Zeit der Geburt bestehenden Verhältnissen entsprachen.

10. Auf verschiedene von Schweizern im Ausland eingelangte Begehren, der Bundesrat solle schweizerische Konsuln ermächtigen, sie zu trauen, sind wir jeweilen nicht eingetreten, weil nicht nachgewiesen war, dass die zum Abschlusse einer Ehe im betreffenden Auslandsstaate zuständigen Behörden die Vornahme der Trauung ungerechtfertigterweise verweigert oder ihr ernstliche Schwierigkeiten in den Weg gelegt hatten.

11. Auf Anfrage hin antwortete uns die schweizerische Gesandtschaft in St. Petersburg, dass im Grossherzogtum Finland der gregorianische Kalender im behördlichen Gebrauche sei, Finland somit die Akten im gleichen Style wie wir datiere.

12. Die grossbritannische Gesandtschaft kam neuerdings (vgl. Bundesbl. 1905, I, 683, Ziff. 7) auf die Frage zurück, welche Stellung die Schweiz zu den auf ihrem Territorium durch fremde (speziell britische) Konsuln vorgenommenen Trauungen einnehme und wünschte zu erfahren, auf welche Gesetzesbestimmungen gestützt, der Bundesrat die von britischen Konsuln in der Schweiz abgeschlossenen Ehen nicht anerkennen wolle.

Der Bundesrat erwiderte darauf, im Sinne seiner Noten vom 8. Juli 1887 und 15. Dezember 1904, dass es Sache des schweizerischen Rechtes sei, zu bestimmen, in welcher Form auf eidgenössischem Gebiete Ehen abzuschliessen sind. Das Zivilstandsgesetz übertrage die Befugnis zum Abschlusse solcher Ehen ausschliesslich den schweizerischen Zivilstandsbeamten. Unter diesen Umständen könne nicht zugegeben werden, dass eine auswärtige Macht auf Grund ihrer internen Gesetzgebung auf schweizerischem Territorium Funktionen ausübe, die nach schweizerischem öffentlichem Rechte nur von ganz bestimmten schweizerischen Beamten ausgeübt werden sollen. Eine Ausnahme von diesem Grundsatz müsse in Form eines internationalen Vertrages expressis verbis statuiert sein. Ein solcher bestehe aber zwischen der Schweiz und Grossbritannien nicht. Die Vornahme von Eheschliessungen durch fremde Konsuln in der Schweiz stelle einen Eingriff in die Hoheitsrechte der Eidgenossenschaft dar und der Bundesrat müsse darauf bestehen, dass die bei ihm akkreditierten fremden Konsuln sich solcher Funktionen enthalten.

In einer spätern Note teilte die Gesandtschaft dem Bundesrate mit, dass die britischen Konsuln in der Schweiz Weisungen erhalten würden, welche der Auffassung des Bundesrates Rechnung tragen.

13. Bei der Trauung eines britischen Staatsangehörigen mit einer Schweizerin ist die Zuziehung eines britischen Konsuls nicht unbedingt notwendig, um die Ehe auch in Grossbritannien als gültig erscheinen zu lassen. Immerhin ermöglicht die Zuziehung des Konsuls die spätere Eintragung der Ehe in die englischen Zivilstandsregister.

14. Ein Zivilstandsbeamter hatte am 18. Dezember 1909 einen Ausländer mit einer Inländerin ohne die Bewilligung seiner Aufsichtsbehörde getraut. Nachträglich holte er diese ein. Die Frage, ob nun eine neue Trauung nötig sei, um die Ehe

zu einer gültigen zu machen, wurde verneint, weil der Mangel der Bewilligung zur Trauung weder einen Ehenichtigkeits- noch einen Eheanfechtungsgrund bildet.

15. Angehörige Rumäniens, die das 21. Altersjahr zurückgelegt haben, bedürfen infolge Modifikation des Art. 131 des rumänischen Gesetzbuches der Einwilligung der Eltern nicht mehr, um sich zu verheiraten.

Die Angaben in der Anmerkung 3 zur Tabelle auf Seite 119 der Nachträge zum Handbuche für die schweizerischen Zivilstandsbeamten ist demnach zu berichtigen.

Das Ehefähigkeitsalter Angehöriger Portugals (das 1907 der Haager Konvention über Eheschliessung beigetreten ist) beträgt für den Mann 14 und für die Frau 12 Jahre. Die Einwilligung der Eltern ist bis zum vollendeten 21. Jahre (für Mann und Frau) notwendig.

Durch Gesetz vom 3. November 1910 wurde in Portugal die Ehescheidung dem Bande nach eingeführt. Ehen von Portugiesen werden demnach nicht einzig durch den Tod eines Ehegatten, sondern auch infolge gerichtlichen Urteiles gelöst.

Die Angabe der Nachträge zum Handbuche für die schweizerischen Zivilstandsbeamten, Seite 121, sub lit. d, ist demgemäss zu berichtigen.

Von der k. u. k. österreich-ungarischen Gesandtschaft ist uns betreffend Verkündung in Kroatien-Slavonien folgende Mitteilung gemacht worden, welche die Angaben unter Ziffer 1 auf Seite 155 der Nachträge zum Handbuch für den schweizerischen Zivilstandsbeamten ergänzt:

Ist der (kroatische) Bräutigam römisch-katholischer Religion und lebt er über ein Jahr ausserhalb der Länder Kroatiens-Slavoniens, so ist laut § 74 des Ehegesetzes für Katholiken und des § 63 der Instruktion für geistliche Gerichte in Ehesachen (kaiserliches Patent vom 8. Oktober 1856, Zusatz I und II, Reichsgesetzblatt Nr. XLVI, Z. 185) ein Aufgebot seiner beabsichtigten Ehe in seinem Heimort nicht erforderlich.

Ist er aber Angehöriger der griechisch-orientalischen Religion oder einer evangelischen Konfession oder Israelit, so genügt nach § 72 des in Kroatien-Slavonien adoptierten allgemeinen österreichischen bürgerlichen Gesetzbuches ein nur sechswöchentlicher

Aufenthalt ausserhalb Kroatiens-Slavoniens, um das Aufgebot seiner Ehe in seinem Heimatsorte nicht erforderlich zu machen.

16. Gemäss einer Mitteilung der österreichisch-ungarischen Gesandtschaft ist nach § 83 des österreichischen allgemeinen Gesetzbuches die Landesstelle (k. k. Statthaltereie oder Landesregierung) im allgemeinen zuständig, den Dispens von Ehehindernissen zu erteilen. Zu diesen gehört auch dasjenige des Katholizismus.

17. Die Verkündung eines Italieners mit seiner Nichte wurde verweigert, trotzdem der Bräutigam einen (italienischen) Dispens vom Ehehindernis der zu nahen Verwandtschaft vorwies. Nach schweizerischem Rechte bildet der Verwandtschaftsgrad zwischen Onkel und Nichte ein absolutes Eheverbot und Art. 2, Ziffer 1, des Haager Übereinkommens betreffend Eheschliessung gestattet den Vertragsstaaten ausdrücklich, die Ehe von Ausländern zu untersagen, wenn sie gegen ein solches Eheverbot verstösst. Demnach können in der Schweiz Onkel und Nichte sich auch dann nicht trauen lassen, wenn ihr ausländisches Heimatrecht die Ehe zulassen würde.

18. Zwischen Belgien und dem Deutschen Reiche bestand eine Meinungsverschiedenheit betreffend die Auslegung des Art. 1 der Haager Übereinkunft über Eheschliessung. Während Belgien diesen Artikel nur auf diejenigen Rechtsnormen beziehen wollte, von deren Erfüllung die Gültigkeit der Ehe abhängt, war das Deutsche Reich der Ansicht, dass Art. 1 den Vertragsstaaten nicht gestatte, Angehörige anderer Vertragsstaaten zu trauen, die nicht allen Vorschriften der in Art. 1 (und 3) bezeichneten Gesetze genügen.

Auf eine Anfrage des Deutschen Reiches, welche Stellung die Schweiz zu dieser Frage einnehme, antwortete der Bundesrat, dass er sich der deutschen Auffassung anschliesse. Für diese spreche nicht nur der Wortlaut des Art. 1, sondern auch dessen Entstehungsgeschichte, wonach die Gültigkeit der abzuschliessenden Ehe nicht die einzige Voraussetzung für die Zulässigkeit der Trauung sein sollte. Nach der belgischen Auffassung würden überdies unberechtigterweise diejenigen Nupturienten begünstigt, welche die Zulässigkeit der Trauung nicht durch Vorlegung eines formellen Ehefähigkeitszeugnisses, sondern durch andere Beweismittel dartun.

19. Ein Bräutigam führte Beschwerde, weil ein Zivilstandsbeamter einen Einspruch, der nur damit begründet worden war: „dass durch Zwang, Betrug und Irrtum in der Person der Braut, beziehungsweise des Bräutigams die notwendigen Voraussetzungen der Einwilligung ausgeschlossen sind“, nicht als ungenügend und chikanös von der Hand gewiesen habe. Die Beschwerde wurde von der kantonalen Instanz abgewiesen und auch vom Bundesrate als unbegründet erklärt.

Das Gesetz mutet dem Zivilstandsbeamten nicht zu, sich ein Urteil über die Begründetheit des Einspruches zu bilden, sondern überlässt dies dem Richter. Der Zivilstandsbeamte hat alle Einsprüche entgegenzunehmen, die sich auf einen der Art. 26, 27 oder 28 des Gesetzes stützen, ohne dass jene durch tatsächliche oder rechtliche Ausführungen begründet werden müssten. Es genügt, wenn die eingehende Begründung vor derjenigen Instanz angebracht wird, die den Einspruch zu beurteilen hat.

VIII. Handelsregister.

A. Allgemeines.

1. Über die vom Bundesrate am 27. Dezember 1910 erlassene Verordnung betreffend Ergänzung der Verordnung über Handelsregister und Handelsamtsblatt vom 6. Mai 1890 und das Kreisschreiben des Bundesrates an die Kantonsregierungen vom 10. Januar 1911 siehe oben sub I, 3, insbesondere lit. d.

2. Mit Rücksicht auf die seit Jahren bestehende und stets anwachsende Arbeitsüberlastung des Sekretärs für das Handelsregister wurde diesem ein Adjunkt II. Klasse als Mitarbeiter und Stellvertreter zugeteilt.

B. Statistik.

1. Eintragungen.

Eintragungen wurden im Jahre 1910 im ganzen 16,571 kontrolliert (1909: 16,136). Davon waren Zwangseintragungen: 40 (1909: 38), wovon 26 auf Verfügung von Handelsregisterführern, 10 gemäss Entscheid kantonomer Aufsichtsbehörden und 4 laut Rekursentscheid des Bundesrates erfolgten. Wegen Konkurses wurden 396 Firmen gelöscht (1909: 431).

Die für die Eintragungen bezogenen Gebühren betragen Fr. 103,985 (1909: Fr. 97,172), wovon der Eidgenossenschaft als Vergütung für die Veröffentlichung durch das Handelsamtsblatt Fr. 20,797 zukommen (1909: Fr. 19,434. 40).

An Handelsfirmen, sonstigen Gesellschaften (Register A) und nicht handeltreibenden Personen (Register B) waren Ende 1910 eingetragen: 60,129 (1909: 58,251).

Die Verteilung dieser Ziffern auf die einzelnen Kategorien und Kantone ergibt sich aus den beigegeführten zwei Tabellen A und B.

2. Rekurse.

Es wurden 22 Rekurse eingereicht (1909: 33); dazu kamen 6 aus dem Jahre 1909. Von diesen 28 Geschäften (1909: 42) konnten 21 erledigt werden (1909: 36), die übrigen waren Ende des Jahres noch hängig.

Aus den gefällten Entscheiden ist folgendes hervorzuheben:

a. Der „Internationalen Transportanstalt Gebrüder Gondrand, Aktiengesellschaft“ in Brig, welche ihren Sitz nach Basel verlegte, wurde durch Rekursentscheid vom 11. März gestattet, sich dort ins Handelsregister einzutragen, ohne die dort bereits bestehende Zweigniederlassung zu löschen. Die Errichtung von Zweigniederlassungen am Orte des Gesellschaftssitzes ist für viele grosse Unternehmungen unabweisbares Bedürfnis. Mangels einer positiven Vorschrift, welche die Errichtung einer Filiale am Ort der Hauptniederlassung als unzulässig erklärt, muss sie als zulässig erachtet werden. Durch das Bundesgesetz vom 6. Oktober 1905 über die „Schweizerische Nationalbank“ ist dies übrigens ausdrücklich anerkannt worden. Nach Art. 3 dieses Gesetzes hat die schweizerische Nationalbank ihren „rechtlichen und administrativen Sitz“ in Bern und den Sitz des Direktoriums in Zürich. Nach Art. 4, Absatz 1, ist sie aber ausserdem berechtigt, sowohl in Bern als in Zürich Zweiganstalten zu errichten. Sie hat dies getan, und diese Zweiganstalten sind im Handelsregister eingetragen.

b. Durch Entscheid vom 31. Mai 1910 stellten wir fest, dass die Firma eines Einzelkaufmannes nicht etwa dort ins Handelsregister einzutragen sei, wo dieser seinen persönlichen Wohnsitz hat, sondern da, wo sich der Mittelpunkt seiner geschäftlichen Tätigkeit befindet. Als „Hauptniederlassung“, im Sinne von Art. 865, Absatz 2, 3 und 4, O. R., ist nur der örtliche Mittelpunkt des kaufmännischen Geschäfts-

Inscriptions au registre du commerce en 1910.

Zu Seite 435.

Les chiffres entre parenthèses se rapportent aux **faillites** comprises dans les radiations non taxées.

Bestand der im Handelsregister eingetragenen Einzelfirmen, Handelsgesellschaften, Vereine und nicht handeltreibenden Personen auf 31. Dezember 1909 und 1910.

Etat des raisons individuelles, sociétés commerciales, autres sociétés et non-commerçants inscrits au registre du commerce à la date du 31 décembre 1909 et 1910.

Kantone	Einzelfirmen <i>Raisons individuelles</i>		Kollektiv- und Kommandit-Gesellschaften <i>Sociétés en nom collectif et en commandite</i>		Aktiengesellschaften, Kommandit-Aktiengesellschaften und Genossenschaften <i>Sociétés anonymes, sociétés en commandite par actions et associations</i>		Vereine <i>Sociétés</i>		Zweig-niederlassungen <i>Succursales</i>		Besonderes Register <i>Registre spécial</i>		Total		Cantons
	1909	1910	1909	1910	1909	1910	1909	1910	1909	1910	1909	1910	1909	1910	
Zürich	4,427	4,539	1,175	1,198	1,255	1,339	104	108	148	157	48	46	7,157	7,387	Zurich
Bern	5,539	5,613	1,101	1,148	1,942	2,060	692	729	173	172	184	179	9,631	9,901	Berne
Luzern	1,317	1,352	286	291	449	470	125	139	50	52	53	52	2,280	2,356	Lucerne
Uri	166	173	36	38	24	24	8	7	8	7	—	—	242	249	Uri
Schwyz	531	531	58	60	94	101	16	17	5	5	—	—	704	714	Schwyz
Nidwalden	133	133	27	31	23	25	3	5	2	2	2	2	190	198	Unterwalden-le-bas
Obwalden	156	153	35	37	32	33	3	3	2	1	—	—	228	227	Unterwalden-le-haut
Glarus	458	447	105	103	65	70	8	8	8	10	—	—	644	638	Glaris
Zug	200	201	32	36	62	65	33	34	3	1	2	2	332	339	Zoug
Freiburg	1,615	1,622	154	161	514	544	169	178	31	33	23	21	2,506	2,559	Fribourg
Solothurn	782	768	141	151	369	399	169	190	26	30	54	54	1,541	1,592	Soloure
Basel-Stadt	1,349	1,391	433	445	201	213	74	76	101	106	—	—	2,158	2,231	Bâle-ville
Basel-Land	225	217	73	70	196	205	51	55	9	11	1	1	555	559	Bâle-campagne
Schaffhausen	457	439	80	83	66	73	32	34	8	8	—	—	643	637	Schaffhouse
Appenzell A.-Rh.	835	827	84	87	97	98	14	14	7	7	2	2	1,039	1,035	Appenzell Rh.-ext.
Appenzell I.-Rh.	89	93	10	10	16	17	3	3	1	1	1	1	120	125	Appenzell Rh.-int.
St. Gallen	2,556	2,573	546	586	583	634	140	161	124	133	—	—	3,949	4,087	St-Gall
Graubünden	1,086	1,093	331	335	256	282	66	69	76	75	4	4	1,819	1,858	Grisons
Aargau	1,290	1,402	339	349	509	541	138	152	35	39	—	1	2,311	2,484	Argovie
Thurgau	1,271	1,383	204	211	259	272	24	25	69	70	—	—	1,827	1,961	Thurgovie
Tessin	1,633	1,673	390	408	223	239	27	32	46	48	28	27	2,347	2,427	Tessin
Vaudt	5,024	5,160	775	785	1,631	1,714	458	477	133	138	14	14	8,035	8,288	Vaud
Wallis	291	295	88	89	165	194	31	46	16	16	2	2	593	642	Valais
Neuenburg	1,545	1,522	455	452	411	437	156	162	95	92	20	21	2,682	2,686	Neuchâtel
Genf	2,309	2,280	681	717	1,101	1,318	529	537	96	95	2	2	4,718	4,949	Genève
Total am 31. Dezember 1909/10	35,284	35,880	7,639	7,881	10,543	11,367	3,073	3,261	1,272	1,309	440	431	58,251	60,129	Totalle 31 déc. 1909/10
Total am 31. Dezember 1883	24,023		3,666		1,714		134		368		2,052		31,740		Total le 31. déc. 1883

betriebes zu betrachten, der Ort, von wo aus die Geschäfte geleitet, wo die Bücher geführt und die Zahlungen geleistet und entgegengenommen werden. Dieser Ort ist zu unterscheiden von dem bürgerlichen Wohnsitze des Kaufmannes. Er kann mit diesem zusammenfallen; er kann aber ganz wohl von ihm verschieden sein (vgl. z. B. Endemann, Handbuch des deutschen Handels-, See- und Wechselrechtes I, 183/184; Staub's Kommentar zum Handelsgesetzbuch, VIII. Auflage, Bd. I, Anmerkung 3 zu § 13 und Anmerkung 2, lit. b, zu § 29).

c. Nachdem der Bundesrat schon in seinen Entscheiden vom 3. Juni 1898 in Sachen Gachnang (Bundesbl. 1898, II, 775) und 18. Dezember 1899 in Sachen Möckli-Moser (Bundesbl. 1899, V, 1077) festgestellt hatte, dass Wirte nach Art. 13, Ziffer 1, lit. a, und Ziffer 3, lit. d der Verordnung über das Handelsregister zur Eintragung nur verpflichtet seien, wenn sie nicht nur eine jährliche Roheinnahme von mindestens Fr. 10,000, sondern gleichzeitig auch ein Warenlager im Durchschnittswerte von wenigstens Fr. 2000 haben, musste er dies am 27. September in einem Entscheide in Sachen Leuba gegen Barmettler neuerdings bestätigen.

d. Wo es sich um die Frage der Eintragungspflicht handelt, hat der Bundesrat auf die Sachlage zur Zeit der Ausfällung des rekurrierten Entscheides der Vorinstanz abzustellen. Auch wenn der Geschäftsbetrieb inzwischen aufgegeben wurde, muss deshalb die Eintragung ins Handelsregister verfügt werden, wenn die Pflicht dazu vorhanden war. Dabei bleibt es dem Betroffenen unbenommen, die Eintragung sofort wieder löschen zu lassen, wenn sie den tatsächlichen Verhältnissen nicht mehr entspricht (Rekursentscheid vom 30. September in Sachen Manega in St. Gallen).

IX. Eidgenössisches Vermessungsinspektorat.

Am 1. Juli 1910 wurde das eidgenössische Vermessungsinspektorat, unter der Leitung von Herrn E. Rütliberger, gewesener bernischer Kantonsgeometer, provisorisch errichtet. Nach der Organisation des Bureaus beteiligte sich das Inspektorat an der Fertigstellung der Instruktion und der Verordnung betreffend die Grundbuchvermessungen. Es hat im weitem im Berichtsjahre Entwürfe für Vermessungsformulare und Zeichnungsvorlagen ausgearbeitet und sie sodann einer vom Departement einberufenen Kommission vorgelegt. Die Vermessungsformulare können anfangs des Jahres 1911 an die Geometer abgegeben werden. Die Zeichnungsvorlagen, deren Vervielfältigung der Landestopographie übertragen wurde, sollen im Laufe des Frühjahrs 1911 ebenfalls fertig werden.

Zur Bestreitung der Subventionen des Bundes an die Grundbuchvermessungen wurde ein bis auf weiteres alljährlich mit einer Million zu speisender Fonds gebildet.

X. Rechtspflege.

Statistik.

Mit den im Jahre 1909 unerledigt gebliebenen 29 Fällen waren im Berichtsjahre 174 Beschwerden (1909: 166; 1908: 161) zu behandeln, wovon 142 ihre Erledigung gefunden haben und 32 auf das Jahr 1911 übertragen worden sind.

Dem Gegenstande nach betrafen die erledigten Beschwerden:

- 49 Handels- und Gewerbefreiheit;
- 10 Niederlassungsrecht und andere vertragsmässige Rechte der Fremden;
- 3 politische Stimmberechtigung, Wahlen und Abstimmungen;
- 11 Verfügungen und Entscheidungen in Anwendung von Bundesgesetzen;
- 69 Verschiedenes.

Von diesen Beschwerden konnten 12 (1909: 8; 1908: 2) wegen anderweitiger Erledigung am Protokoll des Bundesrates abgeschrieben werden, auf 89 (1909: 89; 1908: 102) konnte aus verschiedenen Gründen (Inkompetenz, Fristversäumnis, etc.) nicht eingetreten werden, 6 (1909: 11; 1908: 5) wurden begründet erklärt und 35 (1909: 29; 1908: 30) als unbegründet abgewiesen.

Von den 17 (1909: 12; 1908: 9) Beschwerden, die bei der Bundesversammlung schon anhängig waren oder im Laufe des Berichtsjahres bei ihr eingereicht worden sind, wurde 1 zurückgezogen, auf 3 wurde nicht eingetreten, 7 wurden abgewiesen und 6 waren am Ende des Jahres noch nicht erledigt.

Nicht berücksichtigt sind in dieser Statistik die im Geschäftsberichte des Amtes für geistiges Eigentum erwähnten Beschwerden, die das Departement als die dieser Abteilung vorgesetzte Verwaltungsbehörde zu entscheiden hatte.

Zu erwähnen sind ausserdem 34 Gutachten (1909: 31; 1908: 29), die das Departement über verschiedene Rechtsfragen an die andern Departemente erstattet hat und 11 Mitberichte (1909: 16; 1908: 15) zu Anträgen aus dem Geschäftskreise anderer Departemente. Das Departement wurde ferner in 86 (1909: 84; 1908: 92) Verlassenschaftsfällen in Anspruch ge-

nommen und hatte sich mit 111 (1909: 63; 1908: 66) Beschwerden und Rechtsfällen zu befassen, die von Schweizern im Auslande oder von Ausländern in der Schweiz direkt oder auf diplomatischem Wege anhängig gemacht wurden.

Endlich sind noch 737 (1909: 906; 1908: 571) Vormundschaftsangelegenheiten zu erwähnen. In 688 (1909: 868; 1908: 540) von diesen Fällen handelte es sich um die Vormundschaftsbestellung für Angehörige des Deutschen Reiches (643) in der Schweiz (Zürich und Baselstadt) oder für Schweizer (45) in Deutschland gemäss der Haager-Übereinkunft zur Regelung der Vormundschaft über Minderjährige.

Gegenstand	Kontingenten oder gegenständliches Gegenden	Nicht eingetreten	Begründet	Unbegründet	Pendent	Total
I. Handels- und Gewerbefreiheit:						
1. Wirtschaftswesen	4	5	4	11	9	33
2. Besteuerung des Gewerbebetriebes	1	—	—	3	3	7
3. Gewerbepolizei	4	7	—	8	5	24
4. Tragweite der Handels- und Gewerbefreiheit . . .	—	2	—	—	3	5
	9	14	4	22	20	69
II. Niederlassungsrecht und andere vertragsmässige Rechte der Fremden . .	—	4	—	6	—	10
III. Begräbniswesen und Konfessionelles	—	—	—	—	4	4
IV. Politische Stimmberechtigung, Wahlen und Abstimmungen	—	—	1	2	3	6
V. Verfügungen und Entscheidungen in Anwendung von Bundesgesetzen	3	2	1	5	4	15
VI. Verschiedenes	—	69	—	—	1	70
Total	12	89	6	35	32	174

I. Handels- und Gewerbefreiheit.

1. *Wirtschaftswesen.*

Von den Beschwerden wegen Verweigerung oder Entzug von Wirtschaftspatenten haben wir drei gutgeheissen, weil willkürliche oder rechtsungleiche Behandlung der Beschwerdeführer vorlag. Zur Publikation gaben diese Entscheide keinen Anlass.

Drei unserer Entscheide sind an Sie weitergezogen worden, nämlich:

1. unser Beschluss vom 1. April i. S. Haas-Schaltenbrand gegen Bern;
2. unser Beschluss vom 15. November i. S. Schnell & Weber gegen Bern;
3. unser Beschluss vom 2. Dezember i. S. Bonnet-Bazin gegen Genf.

In Zustimmung zu unserm nicht publizierten Bericht vom 10. Juni sind Sie mit Beschluss vom 20. Juni/28. Oktober auf die Beschwerde Haas-Schaltenbrand wegen Verspätung nicht eingetreten; unsere Berichte über die beiden andern Beschwerden stehen noch aus.

Mit Eingabe vom 2. November 1909 machte die Regierung des Kantons Aargau bei uns die Anregung, wir möchten unsere Stellungnahme im Fall Muraour & Cie. gegen Wallis (vgl. Bundesbl. 1909, III, 316 ff.; 1910, I, 312) betreffend Besteuerung des Kleinhandels mit gebrannten Wassern in Wiedererwägung ziehen. Unsere ablehnende Antwort wurde im Bundesblatt I, 349 ff. abgedruckt und wir erklärten, gestützt auf die dortigen Erwägungen, eine der Muraourschen analoge Beschwerde der Firma Bloch & Cie. in Bern gegen Solothurn mit Entscheid vom 12. September für begründet. Dieser Entscheid ist von der Regierung des Kantons Solothurn an Sie weitergezogen worden. Unser Bericht über die Beschwerde steht noch aus. Bei diesem Anlass verweisen wir auf unsern Entscheid vom 28. Juni i. S. Joseph Longoni und Konsorten gegen St. Gallen (Bundesbl. IV, 278 ff.).

2. *Besteuerung des Gewerbebetriebs.*

Die gegen unsern Entscheid vom 20. Dezember 1909 i. S. Alchenberger gegen Zug eingelegte Beschwerde ist von Ihnen

gemäss unserem Bericht vom 26. April 1910 (vgl. Bundesbl. II, 920 ff.) mit Beschluss vom 31. Oktober/5. November abgewiesen worden.

3. Gewerbepolizei.

Die beiden am Schluss des letzten Jahres noch nicht erledigten Beschwerden der Basler Drogisten F. & A. Senglett & Cie. und Konsorten gegen unsern Entscheid vom 14. Dezember 1908 i. S. der baselstädtischen Verordnung vom 18. Juli 1908 betreffend den Verkauf von Giften und Arznei- und Geheimmitteln und gegen unsern Entscheid vom 28. September 1909 i. S. der Beschränkung des Verkaufs der Emulsion Scott auf Apotheken (vgl. Bundesbl. 1910, I, 314, 678 ff.) sind von Ihnen am 24./25. Oktober abgewiesen worden.

Von unsern im Lauf des Berichtsjahres ergangenen Entscheiden sind drei an Sie weitergezogen worden, nämlich:

1. unser Beschluss vom 11. März i. S. J. Irion gegen St. Gallen (vgl. unsern Bericht vom 4. Oktober, Bundesbl. V, 42 ff.);
2. unser Beschluss vom 9. Juni i. S. Hans Müller gegen Genf (vgl. unsern Bericht vom 7. Oktober, Bundesbl. V, 49 ff.);
3. unser Beschluss vom 29. Juli i. S. Aug. Barbarat gegen Genf (vgl. unsern Bericht vom 24. Oktober, Bundesbl. V, 164 ff.).

In Bestätigung unserer Entscheide haben Sie die Beschwerde von Hans Müller mit Beschluss vom 2./16. November und die Beschwerden von J. Irion und Aug. Barbaret, beide die Aufstellung von Spielautomaten in Wirtschaften betreffend, mit Beschlüssen vom 3. November/22. Dezember abgewiesen.

Aus unsern übrigen Entscheiden heben wir in Kürze folgendes hervor:

a. Im Entscheid vom 21. Januar i. S. Ed. Hablützel, Bäcker, gegen Genf haben wir die Bestimmung des Genfer Ruhetagesgesetzes vom 1. Juni 1904, wonach jeder Handels- und Gewerbetreibende seinen Angestellten jede Woche einen Ruhetag gewähren, und dieser Ruhetag mindestens jede zweite Woche ein Sonntag sein muss, als vereinbar mit Art. 31 der Bundesverfassung erklärt und demgemäss ein genferisches Strafurteil geschützt, das eine jener Bestimmung zuwiderlaufende Abmachung zwischen Arbeitgeber und Arbeiter als unzulässig erachtete.

b. Gestützt auf ein Gutachten des Departements des Innern haben wir mit Entscheid vom 5. Dezember die Beschwerde des Zahntechnikers P. A. Meyer-Grandhomme gegen Genf abgewiesen und es als mit Art. 31 der Bundesverfassung vereinbar erklärt, wenn ein Kanton ausschliesslich die eigentlichen Zahnärzte berechtigt erklärt, Zahnersatzapparate einzusetzen und die hierzu nötigen, vorbereitenden Operationen, wie Zahnziehen, Abfeilen von Zähnen und Herstellen von Abdrücken, vorzunehmen.

II. Niederlassungsrecht und andere vertragsmässige Rechte der Fremden.

a. Der Entscheid vom 14. Oktober i. S. Jannasch gegen Zürich, dessen rechtliche Erwägungen im Bundesbl. V, 191 ff. veröffentlicht worden sind, gab uns Anlass festzustellen, dass der schweizerisch-deutsche Niederlassungsvertrag vom 31. Mai 1890 der Ausweisung eines Reichsdeutschen aus dem ganzen Gebiet der Eidgenossenschaft durch die kantonalen Behörden nicht entgegensteht.

b. Ein in Zürich niedergelassener Reichsdeutscher hatte sich im Jahr 1909 durch Vermittlung der deutschen Gesandtschaft bei uns darüber beschwert, dass sein Sohn für den Besuch der Kantonsschule ein höheres Schulgeld bezahlen müsse als die Söhne von Schweizern, was mit Art. 1 des schweizerisch-deutschen Niederlassungsvertrags vom 31. Mai 1890 im Widerspruch stehe. Bei näherer Prüfung kamen wir sowohl als die deutsche Reichsregierung zum Schluss, die Beschwerde sei unbegründet, da aus der zitierten Vertragsbestimmung nicht abgeleitet werden könne, dass alle von einem Staat geschaffenen Wohlfahrtseinrichtungen, deren Benützung nicht obligatorisch ist, den Angehörigen des anderen Staates unter den gleichen Bedingungen zugänglich sein müssen, wie den Angehörigen des eigenen Staates. Als sich der gleiche Reichsdeutsche im Berichtsjahr in der gleichen Angelegenheit direkt bei uns beschwerte, sind wir mit Beschluss vom 29. Juli auf die Beschwerde nicht mehr eingetreten.

III. Begräbniswesen und Konfessionelles.

a. Begräbniswesen. Im Berichtsjahr konnten wir einer Verletzung von Art. 53, Abs. 2, der Bundesverfassung (Verweigerung des Grabgeläuts) dadurch vorbeugen, dass wir die Kantonsregierung telegraphisch verständigten, welche sofort die zweckdienlichen Anordnungen traf.

b. Konfessionelles. Wir verweisen auf unsern Bericht vom 18. März (Bundesbl. II, 308 ff.) über die Beschwerde des Notars Marc Hérédier in Chêne-Bourg betreffend die Übertragung des Eigentums an der Kirche und dem Pfarrhaus zu Bernex auf die dortige römisch-katholische Kultusgemeinschaft. Die Angelegenheit hat ihre Erledigung dadurch gefunden, dass die Beschwerde, nachdem sich der Ständerat entsprechend unserm Bericht am 13. Juni unzuständig erklärt hatte, vom Rekurrenten am 6. Dezember zurückgezogen wurde.

IV. Politische Stimmberechtigung, Abstimmungen und Wahlen.

Die bei Ihnen im Jahr 1909 anhängig gemachten Beschwerden gegen unsern Entscheid vom 6. März 1909 i. S. Pagnamenta und Konsorten gegen Tessin (vgl. Bundesbl. 1909, II, 260; VI, 469; 1910, I, 315) und gegen unsern Entscheid vom 18. Juni 1909 i. S. Duchoud-Chappaz und Konsorten gegen Wallis (vgl. Bundesbl. I, 315; II, 900 ff.) sind noch nicht erledigt.

Von den im Berichtsjahr gefällten Entscheiden ist der vom 29. August i. S. Joh. Pfister gegen Zürich an Sie weitergezogen worden. Wir haben Ihnen über die Angelegenheit einen Bericht vom 25. November zugehen lassen (vgl. Bundesbl. V, 571 ff.). Die Beschwerde ist noch nicht erledigt.

Publiziert haben wir unsern Entscheid vom 19. April i. S. Emile Monney und Konsorten gegen Genf (vgl. Bundesbl. II, 836 ff.). Im Zusammenhang mit diesem Entscheid ist zu verweisen auf den vorstehenden Abschnitt V, Genehmigung kantonaler Gesetze über die Niederlassung und das Stimmrecht der Niedergelassenen.

V. Verfügungen und Entscheide in Anwendung von Bundesgesetzen.

1. Aus den Entscheiden über Beschwerden wegen Verweigerung des Armenrechts für Prozesse auf Grund der Haftpflichtgesetzgebung des Bundes heben wir folgendes hervor:

a. Mit Beschluss vom 4./14. April haben Sie die Beschwerde der Regierung des Kantons Graubünden gegen unsern Entscheid vom 18. Mai 1909 i. S. Goldner (vgl. Bundesbl. 1909, IV, 611; 1910, I, 316) abgewiesen. Der kleine Rat des Kantons Grau-

bünden hatte nun seine im Fall Goldner vertretene irrtümliche Auffassung in Art. 9 des von ihm erlassenen Gebührentarifs für Armenanwälte vom 11. Juni 1909 ausdrücklich festgelegt. Eine im Lauf des Jahres 1909 gegen diese Bestimmung bei uns anhängig gemachte Beschwerde konnte am 25. August als gegenstandslos abgeschrieben werden, da der kleine Rat des Kantons Graubünden, nachdem Ihr Entscheid i. S. Goldner gefallen war, die angefochtene Bestimmung aufgehoben hat.

b. In unserm Entscheid vom 21. Januar i. S. Kaminsky gegen Nidwalden (vgl. Bundesbl. I, 185 ff.) haben wir festgestellt, dass nicht derjenige Kanton, in dessen Gebiet sich der Unfall ereignet hat, oder der Haftpflichtkläger wohnt, zur Gewährung des Armenrechts verpflichtet ist, sondern derjenige Kanton, vor dessen Gerichten der Prozess geführt werden muss.

c. Bei der Beschwerde Gass-Kissling gegen Baselstadt handelte es sich um die Verweigerung des Armenrechtes zur Durchführung einer Nachklage aus Art. 10 in Verbindung mit Art. 14 des Bundesgesetzes vom 28. März 1905 betreffend die Haftpflicht der Eisenbahn- und Dampfschiffahrtsunternehmungen und der Post. Wir gingen in unserm Entscheid vom 15. Dezember (vgl. Bundesbl. 1911, I, 106 ff.) davon aus, für die Frage, ob eine den Verletzten zur Nachklage berechtigende Verschlimmerung vorliege, sei nicht massgebend der Zustand des Verletzten zurzeit der Urteilsfällung, sondern die im Urteil ausgesprochene Mutmassung des Gerichts über die Folgen des Unfalls; die Voraussetzungen der Nachklage sind also auch dann gegeben, wenn es sich herausstellt, dass die Gesundheitsschädigung, ohne intensiver geworden zu sein, länger dauert, als im Urteil angenommen wurde.

2. Bundesgesetz vom 22. März 1893 über die Organisation der Bundesrechtspflege.

a. Der Entscheid vom 31. Oktober i. S. Brotfabrik Steiger gegen Tessin (vgl. Bundesbl. V, 213 ff.) gab Anlass, uns über das Verhältnis von Art. 102, Ziff. 2 der Bundesverfassung zum vorgenannten Bundesgesetz auszusprechen. Wir haben dabei den Standpunkt eingenommen, das Officialverfahren nach Art. 102, Ziff. 2 der Bundesverfassung greife da nicht Platz, wo zur Anfechtung der Verletzung einer Norm des Bundesrechts im Organisationsgesetz ein Rechtsmittel vorgesehen ist.

b. Eine vom Gemeinderat aus ihrer Niederlassungsgemeinde ausgewiesene Italienerfamilie beschwerte sich beim Regierungsrat, der aber beschloss, die Beschwerde ad acta zu legen, weil die Familie inzwischen die Gemeinde verlassen habe. Auf die gegen den Beschluss des Regierungsrats eingelegte Beschwerde sind wir mit Entscheid vom 13. Juni i. S. Gambirazzio-Ritzenbacher und Konsorten gegen Zug (vgl. Bundesbl. IV, 405 ff.) nicht eingetreten, weil hier die materielle Konnexität zwischen einer vom Bundesrat zu beurteilenden Verletzung des staatsvertraglichen Niederlassungsrechts und der Verletzung des Art. 4 der Bundesverfassung durch Verweigerung eines materiellen Entscheids nicht vorlag. Mangels dieser Konnexität musste die wegen Rechtsverweigerung erhobene Beschwerde in die Kompetenz des Bundesgerichtes fallen.

B. Polizeiwesen.

I. Verträge und Konventionen.

1. Die Verhandlungen mit der griechischen Regierung über den Abschluss eines Auslieferungsvertrages haben im Berichtsjahre ihre Erledigung gefunden, und es wurde der Vertrag durch die beidseitigen Bevollmächtigten am 21. November 1910 in Paris unterzeichnet. Wir haben Ihnen denselben mit Botschaft vom 15. Dezember 1910 (Bundesblatt 1910, Bd. V, Seite 721 ff.) zur Genehmigung unterbreitet.

2. Der am 21. November 1906 zwischen der Schweiz und Argentinien abgeschlossene Auslieferungsvertrag (zuletzt im Geschäftsbericht pro 1908, Seite 28, Ziffer 2, erwähnt) ist leider noch immer nicht durch den argentinischen Kongress in Behandlung gezogen und ratifiziert worden; die argentinischen Delegierten scheinen mit inneren Angelegenheiten vollauf beschäftigt zu sein und gelangen nicht dazu, an solche internationalen Charakters heranzutreten. Unsere Gesandtschaft in Buenos-Ayres versäumt nicht, von Zeit zu Zeit bei dem dortigen Auswärtigen Amt in der Sache vorstellig zu werden. Bis zum Inkrafttreten des Vertrages werden für die Erledigung eines eventuellen Auslieferungsfalles die Bestimmungen der in den beiden Ländern geltenden Auslieferungsgesetze massgebend sein.

3. Zwischen dem Bundesrat und der Deutschen Reichsregierung ist unterm 30. April 1910 im Anschluss an die inter-

ationale Übereinkunft betreffend Zivilprozessrecht vom 17. Juli 1905 eine Erklärung ausgetauscht worden betreffend die Vereinfachung des Rechtshülfeverkehrs. Es ist dadurch namentlich festgesetzt worden, dass für die Mitteilung von Urkunden, sowie für die Erledigung von Ersuchsschreiben der direkte Verkehr zwischen den schweizerischen und deutschen Gerichtsbehörden beibehalten wird, und dass dieser Geschäftsverkehr durch die beidseitigen Behörden in ihrer Landessprache stattfinden kann. Soweit nach der erwähnten internationalen Übereinkunft dem andern Staat Kosten in Rechnung gebracht werden dürfen, sollen dieselben nach den Vorschriften berechnet werden, die in dem ersuchten Staate für gleiche Handlungen in einem inländischen Verfahren gelten. Das Abkommen ist mit dem 1. Juni 1910 in Kraft getreten und wurde in der eidgenössischen Gesetzesammlung, n. F. Bd. XXVI, S. 164, publiziert, sowie den Kantonsregierungen mit Kreisschreiben vom 23. Mai d. J. mitgeteilt.

4. Mit der deutschen Reichsregierung wurde, analog der Übereinkunft mit den Niederlanden vom Jahre 1909, ein Abkommen getroffen, dahingehend, dass die Aufnahme von geisteskranken Angehörigen des einen Landes in eine Heilanstalt des andern Landes und die Entlassung aus einer solchen Anstalt dem Heimatstaate auf diplomatischem Wege zur Kenntnis gebracht werden soll.

5. Einen mit der niederländischen Regierung vereinbarten Vertrag, wodurch die Rückübernahme der früheren Angehörigen der beiden Staaten sichergestellt wird, haben wir Ihnen mittels Botschaft vom 15. November 1910 zur Genehmigung unterbreitet.

Ebenso haben wir Ihnen mit Botschaft vom 10. Februar 1911 den mit Deutschland abgeschlossenen Niederlassungsvertrag und den diesen ergänzenden Vertrag über die Regelung von Rechtsverhältnissen der Angehörigen der beiden Staaten im Gebiete des andern vertragschliessenden Teils zur Ratifikation vorgelegt.

II. Auslieferungen und Strafverfolgungen.

6. Die Gesamtzahl der Auslieferungsfälle, mit denen sich im Berichtsjahre das Justiz- und Polizeidepartement zu beschäftigen hatte, beträgt 781 gegen 729 im vorigen Jahre und 750 im Jahre 1908. Es wurden von der Schweiz beim Aus-

land 188 Begehren (1909: 168) und von fremden Staaten bei der Schweiz 593 (1909: 561) anhängig gemacht. Ausserdem hatte sich das Departement mit 19 Gesuchen (1909: 14) um Durchtransport von Verbrechern durch die Schweiz zu befassen.

Die Auslieferungsbegehren des Auslandes verteilen sich auf die einzelnen Staaten wie folgt:

Ägypten	1
Belgien	3
Bulgarien	1
Deutschland (die 3 süddeutschen Staaten 236)	366
Frankreich	50
Grossbritannien	1
Italien	88
Liechtenstein	1
Österreich-Ungarn	77
Russland	4
Vereinigte Staaten von Amerika	1

Davon wurden 509 (3 durch das Bundesgericht) bewilligt; in 52 Fällen sind die Nachforschungen nach den Requirierten erfolglos geblieben; 19 Gesuche wurden zurückgezogen und in 9 Fällen wurde das Begehren abgelehnt (2 durch das Bundesgericht). 4 Fälle waren am Ende des Jahres noch nicht erledigt.

Von den seitens der Schweiz bei auswärtigen Staaten gestellten Begehren gingen an:

Ägypten	1
Belgien	4
Deutschland (an die drei süddeutschen Staaten 51) . .	81
Frankreich	70
Grossbritannien	1
Italien	11
Luxemburg	1
Österreich-Ungarn	13
Russland	1
An verschiedene Staaten gleichzeitig	5

132 Gesuchen der Schweiz wurde entsprochen, während 6 Begehren abgelehnt worden sind. In 28 Fällen blieben die Verfolgten unentdeckt; 19 Begehren konnten zurückgezogen werden. Am Ende des Jahres waren noch 3 Fälle pendent.

Die Kosten, welche gemäss Art. 31 des Bundesgesetzes über die Auslieferung vom 22. Januar 1892 an die Kantone zu vergüten waren, beliefen sich im Berichtsjahre auf Fr. 14,634.40 (1909: Fr. 14,772.45).

7. Im Verkehr zwischen der Schweiz und dem deutschen Reiche wurde mittelst Gegenrechtserklärung die Auslieferungspflicht auf folgende Handlungen, sofern sie nach schweizerischen wie nach deutschem Rechte strafbar sind, ausgedehnt:

a) Vorsätzliche Fälschung und Verfälschung von Lebensmitteln in einer für die menschliche Gesundheit schädlichen (gefährlichen) Weise, sowie Feilbieten und Inverkehrbringen von solchen gefälschten oder verfälschten Lebensmitteln;

b) vorsätzliche und rechtswidrige Vernichtung oder Unterdrückung einer öffentlichen oder Privaturkunde, sofern die Handlung in der Absicht, einem anderen Schaden zuzufügen, begangen ist.

Es sind Ihnen hierüber gemäss Art. 1, Absatz 5, des Bundesgesetzes über die Auslieferung vom 22. Januar 1892 besondere Berichte vorgelegt worden.

Ausserdem wurde von der ägyptischen Regierung anlässlich eines Begehrens um Auslieferung eines wegen Amtsmissbrauchs verfolgten und nach der Schweiz geflüchteten ägyptischen Staatsangehörigen für analoge Fälle, d. h., wenn es sich um verfolgte Schweizerbürger oder solche fremde Angehörige handelt, die in Ägypten nicht unter der konsularischen Gerichtsbarkeit eines fremden Staates stehen, die Beobachtung der Gegenseitigkeit zugesichert.

8. Der von dem Kreisgerichte in Bihac (Bosnien) wegen Unterschlagung verfolgte J. B. hatte sich nach der Schweiz geflüchtet, und es suchte die k. u. k. Regierung um dessen Auslieferung auf dem diplomatischen Wege nach. Dabei bemerkte die österreichisch-ungarische Gesandtschaft, dass die Wirksamkeit der von der österreichisch-ungarischen Monarchie mit fremden Staaten abgeschlossenen Auslieferungsverträge nicht ipso jure auf Bosnien-Herzegovina durch deren Annexion sich erstreckte, so dass es im vorliegenden Falle an einer vertragsmässigen Basis zur Stellung eines Auslieferungsantrages fehle. Allein nach allgemeinen internationalen Rechtsgrundsätzen, sowie nach der Praxis der Staaten sei gleichwohl ein Auslieferungsbegehren bei dem Zufluchtsstaat eines Verfolgten möglich. Dazu werde der

Schweiz gegenüber die Reziprozität in dem Sinne zugesichert, dass von der k. u. k. Regierung in ähnlichen Fällen schweizerische Angehörige, die sich nach Bosnien-Herzegovina geflüchtet haben, auf Verlangen des schweizerischen Bundesrates ausgeliefert werden.

Wir haben dem gestellten Ansuchen um Auslieferung des B. Folge gegeben und nahmen auch die von der k. u. k. Regierung erteilte Gegenrechtserklärung an, mit der Voraussetzung, dass in derartigen Fällen die Bestimmungen des Auslieferungsvertrages zwischen der Schweiz und Österreich-Ungarn vom 10. März 1896 massgebend sein sollen.

9. Von dem österreichischen Justizministerium ist mit Bezug auf das Verfahren bei der Übergabe und Übernahme der an die Schweiz auszuliefernden Personen die Verordnung erlassen worden, dass unser Justiz- und Polizeidepartement unmittelbar durch die österreichischen Gerichts- oder Polizeibehörden von der Verbringung an die Grenze benachrichtigt werden soll, und zwar jeweilen drei Tage vor dem Zeitpunkt der Übergabe des Verfolgten am betreffenden Grenzorte. Unserseits wird im umgekehrten Fall eine entsprechende Voranzeige der österreichisch-ungarischen Gesandtschaft in Bern gemacht; eine gleiche Benachrichtigung der schweizerischen Gesandtschaft in Wien durch die k. u. k. Regierung erklärte diese nicht rechtzeitig machen zu können, daher wurde die direkte Kenntnissgabe an unser Justiz- und Polizeidepartement eingeführt. Die Benachrichtigung der schweizerischen Grenz- und verfolgenden Behörde durch die k. u. k. Behörden fällt damit dahin.

10. Von Belgien wurde der französische Staatsangehörige C. J. wegen eines in Luzern begangenen Betruges an die Schweiz ausgeliefert. In der Folge ergab sich, dass J. sich auch in Biel des Betruges schuldig gemacht hatte, und es fand daselbst seine Aburteilung durch das korrektionelle Gericht statt. Gegen dieses Verfahren erhob J. Protest mit der Begründung, dass wegen der ihm in Biel zur Last gelegten Handlungen seine Auslieferung von der belgischen Regierung nicht nachgesucht und bewilligt worden sei und demgemäss dieselben auch nicht den Gegenstand seiner Verfolgung in der Schweiz bilden können. Mit Rücksicht hierauf beantragten die bernischen Behörden bei uns, es möchte bei Belgien eine Ausdehnung der Auslieferungsbewilligung auf die betreffenden Straftaten erwirkt werden, und wir gelangten mit einem entsprechenden Antrage an die belgische

Regierung unter Vorlage des in Biel gefällten Urteils. Das Begehren wurde indessen von dieser Regierung abgelehnt und sie bemerkte, dass die in Frage kommenden Handlungen nach dem belgischen Strafgesetze sich nicht als Betrugsdelikte darstellen und überhaupt in Belgien nicht strafbar seien. Zugleich machte die belgische Regierung darauf aufmerksam, dass nach Massgabe von Art. 1, Ziffer 2, der Übereinkunft vom 11. September 1882, betreffend die Abänderung des schweizerisch-belgischen Auslieferungsvertrages von 1874 jede Verfolgung in der Schweiz wegen einer anderen vor der Auslieferung begangenen Straftat, als derjenigen, welche der Auslieferung zu Grunde gelegen habe, ausgeschlossen sei. In Anbetracht jenes Bescheides kann das in Biel gegen J. ergangene Urteil nicht vollzogen werden, sofern dieser innerhalb eines Monats nach Verbüssung seiner Strafe in Luzern die Schweiz verlässt.

11. Gesuche um strafrechtliche Verfolgung von schweizerischen Angehörigen, die sich nach Begehung strafbarer Handlungen im Ausland in die Schweiz geflüchtet haben, wurden im Berichtsjahre 47 (1909: 42) gestellt; davon entfallen auf Deutschland 41, auf Frankreich 3, auf Belgien, Liechtenstein und Österreich je 1.

13 dieser Strafverfolgungsbegehren hatten am Schlusse des Jahres noch nicht ihre gerichtliche Erledigung gefunden.

Von der Schweiz sind bei auswärtigen Staaten 165 Anträge (1909: 126) um strafrechtliche Verfolgung von Angehörigen derselben, die nach Verübung von Delikten in der Schweiz in ihren Heimatsstaat geflüchtet waren, gestellt worden, und zwar bei Deutschland 119, bei Frankreich 11, bei Italien 16, bei Österreich-Ungarn 18 und bei Spanien 1.

Bezüglich 55 dieser Fälle war am Ende des Jahres noch kein Bericht über ihre Erledigung eingegangen.

12. Der schweizerische Angehörige M. J. wurde beschuldigt, den Zolleinnehmer in Schaan (Liechtenstein) durch unwahre Angaben mit Bezug auf ein mitgeführtes Automobil in Irrtum versetzt und zur Ausstellung eines Vermerkscheines für das Automobil ohne Zollerlag bewogen zu haben, wodurch der für den Zolleingang haftbare Zollbeamte einen Schaden von 888 Kronen erlitten haben soll. Der demgemäss vom Landgericht in Vaduz des Betruges beschuldigte J. hatte seinen Wohnsitz in der Schweiz, und es gelangte die liechten-

steinische Regierung an uns mit dem Ersuchen, es möchte die strafrechtliche Verfolgung desselben wegen des fraglichen Deliktes durch die schweizerischen Gerichtsbehörden veranlasst werden. Diesem Begehren konnte jedoch hierseits nach Prüfung der Akten nicht entsprochen werden, indem es sich ergab, dass es sich im vorliegenden Falle offenbar um die Übertretung eines fiskalischen Gesetzes, eine Zollhinterziehung, handle. In einem solchem Fall aber wird einem andern Staat keine Rechtshilfe geleistet, und es kann daher auch nicht die Strafverfolgung einer eines bezüglichen Deliktes beschuldigten Person übernommen werden.

III. Rogatorien.

13. Unser Justiz- und Polizeidepartement hatte sich während des Berichtsjahres mit der Übermittlung von 353 (1909: 391) gerichtlichen Rogatorien zum Zwecke der Erwirkung ihrer Vollziehung zu befassen. Davon bezogen sich 208 auf Zivilangelegenheiten und 145 auf Strafsachen. Ausserdem vermittelte das Departement die Notifikation von 688 Gerichtsakten (1909: 503).

Vom Ausland sind hiervon 86 Rogatorien und 582 Gerichtsakten zur Vollziehung, beziehungsweise Zustellung eingelangt, während von der Schweiz 267 Rogatorien und 106 Gerichtsakten nach auswärtigen Staaten gegangen sind.

14. Zürcherische Amtsstellen hatten verschiedene von ihnen ausgegangene Schriftstücke direkt durch die Post an einen deutschen Staatsangehörigen in Deutschland übermittelt. Dieses Verfahren erklärte die deutsche Reichsregierung für unzulässig, da die Zustellung solcher Aktenstücke sich als ein obrigkeitlicher Akt darstelle, der die Mitwirkung der zuständigen deutschen Behörden verlange. Die Behörden des Kantons Zürich wurden hierauf aufmerksam gemacht mit dem Bemerken, dass nach Massgabe von Art. 6, Ziffer 1, der internationalen Übereinkunft betreffend das Zivilprozessrecht vom 17. Juli 1905 die direkte Aktenzusendung durch die Post an Beteiligte im Ausland nur gestattet ist, wenn diese Zustellungsart durch ein besonderes Abkommen oder sonst wie vom auswärtigen Staat zugestanden wurde. Die Schweiz hat mit keinem auswärtigen Staat ein bezügliches Abkommen getroffen.

15. Während im allgemeinen nach dem Grundsatz verfahren wird, dass einem fremden Staate in Zoll- und überhaupt

in Fiskalsachen keine Rechtshilfe geleistet wird, musste unser Justiz- und Polizeidepartement auf ein Gesuch der badischen Behörden hin, es möchte die Einvernahme eines Zeugen wegen eines im badischen Bahnhof in Basel erfolgten Saccharinschmuggels stattfinden, veranlassen, dass diesem Begehren Folge gegeben werde. Die Schweiz hat sich nämlich in Art. 7 der Übereinkunft mit Baden vom 12. November 1853 betreffend den Vollzug des Art. 16 des Vertrages vom 27. Heumonats 1852 betreffend die Weiterführung der badischen Eisenbahn durch schweizerisches Gebiet verpflichtet, auf Ersuchen der badischen Behörden wegen Übertretung der Ein-, Aus- und Durchgangsabgaben des Zollvereins auf dem Bahnhof zu Basel Zeugen und Sachverständige zu vernehmen und andere Rechtshilfedienste zu leisten (A. S. der Bundesgesetze, Band V, Seite 77 ff.).

16. In einer zu Basel anhängigen Strafuntersuchung wegen Hehlerei sollte der deutsche Reichsangehörige B. in Burgfelden (Elsass) als Zeuge einvernommen werden, und es richtete der Untersuchungsrichter von Basel ein bezügliches Requisitorial an die deutschen Behörden. Der I. Staatsanwalt in Mülhausen erklärte jedoch, es könne diesem Ersuchsschreiben im Hinblick auf § 9 des deutschen Strafgesetzbuches nicht entsprechen werden. Derselbe lautet: „Ein Deutscher darf einer ausländischen Regierung zur Verfolgung oder Bestrafung nicht überliefert werden“.

Auf Antrag der Behörden von Basel wurden wir in der Sache bei der deutschen Reichsregierung vorstellig, indem wir geltend machten, es erscheine die fragliche Interpretierung des § 9 des deutschen Strafgesetzbuches zu weitgehend und zudem stehe die Ablehnung der Einvernahme des B. im Widerspruch mit Art. 12 des deutsch-schweizerischen Auslieferungsvertrages vom 24. Januar 1874, der im allgemeinen die Behörden jedes der beiden Vertragsstaaten verpflichtet, einem Ansuchen des anderen Teils um Einvernahme einer Person oder um Vornahme irgend einer anderen Untersuchungshandlung Folge zu geben. Wenn die Auffassung der Staatsanwaltschaft in Mülhausen als richtig betrachtet werden sollte, würde dies einen erspriesslichen Rechtshülfeverkehr zwischen den beiden Nachbarstaaten erheblich beeinträchtigen.

Die Deutsche Reichsregierung teilte ohne weiteres unsere Auffassung und wies die genannte Staatsanwaltschaft an, dem Ansuchen des Untersuchungsrichters von Basel zu entsprechen.

17. Die Gesandtschaft von Grossbritannien stellte die Anfrage betreffend Zulässigkeit der Einvernahme von in der Schweiz wohnhafter Zeugen durch britische Kommissionen oder Konsularbeamte. Wir antworteten hierauf, eine Zeugeneinvernahme durch fremde Konsularbeamte oder andere, mit einer besonderen Vollmacht eines ausländischen Gerichtes ausgestattete Personen, sei vom Standpunkt des öffentlichen Rechtes der Schweiz als unzulässig zu betrachten, und es komme dabei auch die ausländische Staatsangehörigkeit des einzuvernehmenden Zeugen nicht in Betracht. Im Falle in einem vor ausländischem Gerichte geführten Prozesse Zeugeneinvernahmen nötig erscheinen, sei mittelst eines gerichtlichen Requisitorials die Abhörung nachzusuchen, worauf diese durch die zuständige schweizerische Amtsstelle stattfinden werde.

IV. Heimschaffung und Unterstützung.

18. Die Zahl der Anträge betreffend die Heimschaffung verlassener Kinder und kranker, beziehungsweise hilfsbedürftiger Personen belief sich im Berichtsjahre auf 296 (1909: 298), umfassend 455 Personen.

Die hiebei von der Schweiz auf diplomatischem Wege an das Ausland gestellten Begehren betrugen 239 (wovon 37 als unerledigt aus dem Vorjahre übernommen) und betrafen 374 Personen: nämlich 52 verlassene Kinder und 322 Kranke, beziehungsweise Hilfsbedürftige. Hiervon entfielen auf Italien 145 Begehren, auf Frankreich 61, auf Österreich-Ungarn 19, auf Deutschland 8, auf Russland 4 und auf die Niederlande 2. Von den 374 Personen wurden 274 von den ausländischen Staaten als Angehörige anerkannt; die Übernahme von 2 Personen wurde verweigert; bei 45 Personen sind die Begehren infolge direkter Erledigung, Bewilligung von Unterstützungen, Heilung oder Todesfall gegenstandslos geworden; 35 Fälle, umfassend 53 Personen, waren am Schlusse des Jahres noch pendent.

Die vom Ausland an uns gerichteten Heimschaffungsanträge beliefen sich auf 57 (wovon 9 als unerledigt aus dem Vorjahre übernommen) und umfassten 80 Personen: nämlich 21 verlassene Kinder und 59 Kranke, beziehungsweise Hilfsbedürftige. 32 dieser Gesuche gingen aus Frankreich, 8 aus Österreich-Ungarn, 6 aus Italien, 2 aus Ägypten, 2 aus Deutschland und je 1 aus Dänemark, Brasilien, Luxemburg, Gross-

britannien, Belgien, Russland und den Vereinigten Staaten von Amerika ein. Von den 80 Personen wurden 57 als schweizerische Angehörige ermittelt und übernommen, 3 dagegen nicht anerkannt; bei 15 Personen sind die Begehren infolge direkter Erledigung, Bewilligung von Unterstützung, Heilung oder Todesfall gegenstandslos geworden; 4 Fälle, umfassend 5 Personen, waren am Schlusse des Berichtsjahres noch unerledigt.

Ausserdem sind vom Auslande 88 Gesuche (1909: 80) um Bewilligung des Durchtransportes von 152 kranken, beziehungsweise hilfsbedürftigen oder polizeilich ausgewiesenen Personen über schweizerisches Gebiet gestellt worden, und zwar 81 Gesuche von Deutschland, 4 Gesuche von Italien und 3 Gesuche von Luxemburg.

19. Die Zahl der von den kantonalen Behörden übermittelten und von uns auf dem diplomatischen Wege weitergeleiteten Rechnungen für Verpflegung italienischer Angehöriger belief sich auf 1169, umfassend einen Gesamtbetrag von Fr. 63,282.15; über Verpflegung österreichischer Angehöriger gingen 147 Rechnungen in der Höhe von Fr. 8563.40 ein. Diese Rechnungen rührten sämtliche aus dem ersten Halbjahr 1910 her; die Geltendmachung derjenigen des zweiten Halbjahres 1910 fällt in das Jahr 1911. Während des Berichtsjahres ist von italienischer Seite die Bezahlung von vier Rechnungen im Betrage von zusammen Fr. 62 erfolgt; aus Österreich ging keine Zahlung ein.

Über die Verpflegung kranker Schweizer in ausländischen Spitälern sind uns auf diplomatischem Wege zugekommen:

aus Italien	61 Rechnungen im Betrage von Fr. 7567.39
„ Österr.-Ung. 15	„ „ „ „ „ 411.65
„ Frankreich 2	„ „ „ „ „ 276.40

Von diesen Rechnungen sind seitens der schweizerischen Angehörigen der verpflegten Personen bezahlt worden:

6 italienische Spitalrechnungen im Gesamtbetrage von Fr. 152.04
2 österreichische „ „ „ „ „ 34.90
1 französische Spitalrechnung im Betrage von „ 42.—

20. Für den italienischen Staatsangehörigen F., der im Spital zu Bellinzona auf öffentliche Kosten verpflegt werden musste, hatten wir bei der italienischen Regierung das Begehren

um Übernahme gestellt. Nachdem dasselbe bereits bewilligt und der Zeitpunkt der Heimschaffung festgesetzt war, verlangte die italienische Regierung Aufschub des Vollzuges auf unbestimmte Zeit und begründete diese Verzögerung in der Folge mit dem Anbringen, es habe sich als notwendig herausgestellt, zur Bestimmung des Unterstützungswohnsitzes des F. weitere Nachforschungen anzustellen. Wir erhoben gegen dieses Verfahren Einspruch, indem wir geltend machten, es könne nach dem bestehenden Vertragsrecht der Schweiz nicht zugemutet werden, bei Heimschaffung italienischer Staatsangehöriger, die als solche schon anerkannt seien, warten zu müssen, bis der Unterstützungswohnsitz der betreffenden Personen festgestellt sei; diese Feststellung bilde keine vertragliche Voraussetzung der Übernahme, sie sei vielmehr lediglich ein interner Verwaltungsakt, der für den internationalen Verkehr nicht in Betracht falle. In Würdigung dieser Gründe wurde daraufhin der Vollzug der Heimschaffung ohne weitem Anstand zugelassen.

V. Verschiedenes.

21. Im Geschäftsbericht von 1908 haben wir erwähnt, dass durch eine dänische Gesetzesnovelle vom 23. März 1908 die Bestimmung des dänischen Indigenatsgesetzes von 1898, welche den nach dem 7. April 1898 im Ausland geborenen Kindern dänischer Eltern die dänische Nationalität verleiht, auch auf die vor jenem Datum im Ausland geborenen Kinder dänischer Angehöriger ausgedehnt worden sei.

Seither hat sich indessen ergeben, dass diese Auslegung des neuen Gesetzes nicht zutreffend ist. Die Bestimmung des Gesetzes von 1898, wodurch das dänische Indigenat den nach Inkrafttreten dieses Gesetzes im Ausland geborenen Kindern dänischer Angehöriger verliehen wird, ist durch die Novelle von 1908 nur auf diejenigen vor dem 7. April 1898 geborenen Kinder dänischer Eltern ausgedehnt worden, deren Geburt in einem Staate erfolgt ist, wo die Dänen der Jurisdiktion der dänischen diplomatischen Vertretung unterstellt sind (z. B. in der Türkei). — Die kantonalen Polizeibehörden wurden hiervon durch Kreisschreiben verständigt.

22. Im letztjährigen Geschäftsbericht hatten wir darauf hingewiesen, dass nach italienischem Recht die dortige Staatsangehörigkeit einem ausserehelichen Kinde verloren gehe, wenn

während seiner Minderjährigkeit die Mutter durch Verheleichung aus dem italienischen Staatsverband austrete und das Kind im Ausland aufwachse. In einem analogen Fall hat es sich nun gezeigt, dass dieser Verlust der italienischen Staatsangehörigkeit nicht nur bei unehelichen Kindern, sondern auch bei den (im Auslande aufwachsenden) ehelichen Kindern eines italienischen Vaters eintritt, deren Mutter nach dem Tode des italienischen Ehegatten sich mit einem Ausländer verhehlicht. Die italienische Regierung anerkennt aber die Verpflichtung, solche Personen gegebenenfalls als frühere italienische Staatsangehörige im Sinne der schweizerisch-italienischen Erklärung vom 2./11. Mai 1890 auf gestelltes Heimschaffungsbegehren hin zu übernehmen; im übrigen steht denselben gemäss der italienischen Gesetzgebung das Recht zu, während des ersten Jahres nach erreichter Volljährigkeit, d. h. im Laufe des 22. Altersjahres, die Wiederaufnahme in das italienische Staatsbürgerrecht zu verlangen, wobei ihnen indessen die Verpflichtung obliegt, binnen Jahresfrist nach Stellung des Renaturalisationsbegehrens ihr Domizil nach Italien zu verlegen.

23. Am 27. Juli 1910 ist in den Niederlanden eine Gesetzesnovelle betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 12. Dezember 1892 über die niederländische Staatsangehörigkeit erlassen worden, durch welche das bisherige Gesetz in folgender Richtung eine Abänderung erfahren hat:

Das Gesetz von 1892 bestimmte, dass jeder Niederländer, ohne Unterschied des Geburtsortes durch zehnjährigen ununterbrochenen Aufenthalt ausserhalb des Königreiches und seiner Kolonien die Staatsangehörigkeit einbüsse, sofern nicht der Landesabwesende vor Ablauf dieser Frist bei den Behörden seines letzten Wohnortes im Inlande oder bei dem diplomatischen oder konsularischen Vertreter der Niederlande in dem Aufenthaltsstaate die Erklärung abgebe, dass er weiterhin Niederländer zu bleiben beabsichtige (siehe Geschäftsbericht pro 1906, Polizeiwesen Nr. 28). Die Novelle von 1910 verlangt nun die Erfüllung dieser Formalität nur mehr von den ausserhalb des Königreiches und seiner Kolonien und Besitzungen geborenen Niederländern, während die im Inlande geborenen Staatsangehörigen ihr Indigenat durch Aufenthalt im Auslande überhaupt nicht verlieren.

Während der Minderjährigkeit eines im Auslande geborenen Niederländers läuft die zehnjährige Verjährungsfrist nicht; sie wird erst vom Zeitpunkte der Volljährigkeit nach niederländischem Recht, d. h. vom zurückgelegten 23. Lebensjahre an gerechnet.

Das neue Gesetz enthält sodann die Übergangsbestimmung, dass der im Inland geborene Niederländer, welcher infolge der Vorschriften des Gesetzes von 1892 die Staatsangehörigkeit durch Aufenthalt im Auslande eingebüsst hat, dieselbe durch das Inkrafttreten der Novelle ohne weiteres zurückerwirbt.

24. Die österreichisch-ungarische Gesandtschaft hat aus Anlass eines Spezialfalles mitgeteilt, dass nach den in der österreichischen Monarchie geltenden Vorschriften die Eintragung der Familienglieder in dem als Ausweisschrift dienenden Arbeitsbuch eines Familienvaters als zulässig gilt und demnach für die Legitimation solcher im Arbeitsbuch eingetragener Familienglieder ein eigener Zivilpass nicht notwendig ist.

25. Heimatlosenwesen. Im Berichtsjahre ist im Kanton Glarus ein früherer hannoverscher Staatsangehöriger eingebürgert worden, der nach der Annexion Hannovers durch Preussen sich seinerzeit in der Schweiz niedergelassen und infolge dieser Auswanderung sein Indigenat verloren hat.

26. Unsere Anfrage bei den Nachbarstaaten, ob sie zur Beschickung einer internationalen Konferenz behufs Behandlung der Zigeunerfrage bereit seien, ist von der Mehrzahl der Regierungen in dilatorischem Sinne beantwortet worden, so dass vorläufig von der Einberufung einer solchen Konferenz abgesehen werden muss.

VI. Zentralpolizeibureau.

27. Das anthropometrische Zentralregister enthielt Ende 1910: 28,883 (1909: 24,832) anthropometrische Signalelemente; Vermehrung: 4051.

Von diesen 28,883 Signalelementen beziehen sich 26,899 auf männliche und 1984 auf weibliche Personen.

Der mit dieser Registratur in Zusammenhang stehende Nachrichtendienst weist 2697 Eingänge (Vorjahr: 2502) und 3825 Ausgänge (Vorjahr: 3360) auf.

Es wurden 94 Personen, die anlässlich ihrer Verhaftung einen falschen Namen angegeben hatten, identifiziert (Vorjahr: 98).

28. Zentralstrafenregister. I. Von den Kantonen wurden eingesandt: Auszüge von Strafurteilen, die gefällt worden sind:

a. gegen Angehörige des eigenen Kantons	7,428
b. gegen Angehörige anderer Kantone	4,222
c. gegen Ausländer	4,692
II. Von den Militärgerichten	32

16,374

(Vorjahr: 16,153.)

Keine Urteilsauszüge haben die Kantone Freiburg und Appenzell I.-Rh. eingesandt; vom Kanton Uri sind nur zwei Auszüge von Strafurteilen gegen Ausländer übermittelt worden.

III. Von ausländischen Behörden gelangten an Auszügen von Strafurteilen gegen schweizerische Angehörige anher	2,883
---	-------

(Vorjahr: 1913.)

Total 19,257

(Vorjahr: 18,066.)

Von den sub I, b, c, und II erwähnten Urteilsauszügen waren Abschriften zuhanden der Heimatkantone, beziehungsweise der Heimatstaaten, auszufertigen. Im Jahre 1910 sind solche Abschriften versandt worden:

1. an die Kantone	6,276
2. an das Ausland	4,694

Total 10,970

(Vorjahr: 11,666.)

Die an ausländische Behörden gesandten Urteilsauszüge betrafen

Deutsche	1941
Italiener	1767
Angehörige von Österreich-Ungarn	459
Franzosen	396
Russen	43
Niederländer	15
Angehörige anderer Staaten	73

Von den 2883 im Ausland gegen Schweizer ausgesprochenen Strafurteilen entfallen auf

Deutschland	1363
Frankreich	1331
Österreich Ungarn	126
Italien	43
Luxemburg	14
andere Staaten	6

Am Ende des Berichtsjahres enthielt das Zentralstrafenregister 104,288 Strafurteilsauszüge. Strafenverzeichnisse wurden ausgestellt zuhanden schweizerischer Behörden 1599 und zuhanden ausländischer Behörden 53, total 1652 (Vorjahr 334).

Die das Strafenregister betreffende Korrespondenz weist 3932 Eingänge und 4938 Ausgänge auf.

29. Die Benützung des Schweizerischen Polizei-Anzeigers hat im Berichtsjahr wiederum zugenommen. Die Anzahl der veröffentlichten Artikel — ohne die Erledigungen — beträgt 7637 (Vorjahr: 7292, Vermehrung 345).

In der Beilage zum Schweizerischen Polizei-Anzeiger wurden 3923 Artikel betreffend kantonale Ausweisungen veröffentlicht. (Vorjahr: 3752.)

In den meisten Kantonen ist der Polizei-Anzeiger gut verbreitet, in einigen dürfte in dieser Beziehung im Interesse der allgemeinen Sicherheitspolizei wohl mehr geschehen. Vom Ausland, namentlich den angrenzenden Staaten, wird der Polizei-Anzeiger mehr und mehr begehrt.

C. Bundesanwaltschaft.

Im Jahre 1910 kamen folgende Geschäfte zur Behandlung:

I. Bundesstrafrecht.

a. Bundesgesetz über das Bundesstrafrecht vom 4. Februar 1853

1. Gefährdungen des Eisenbahn-, Tramway-, Post-, Automobil- und Dampfschiffbetriebes (Art. 67, revidiert durch Bundesbeschluss vom 5. Juni 1902):

Die aus dem Jahre 1909 übertragenen Fälle sind im Berichtsjahre alle erledigt worden, und zwar: von den 11 absichtlichen Gefährdungen 3 durch Verurteilung der Beklagten und 8 durch Einstellung des Verfahrens, weil die Täterschaft nicht ermittelt werden konnte; von den 17 fahrlässigen Gefährdungen 8 durch Verurteilung, 7 durch Freisprechung der Angeklagten, 2 durch Einstellung des Verfahrens mangels genügenden Schuldbeweises.

Im Jahre 1910 sind neu eingelangt:

174	Gefährdungen des	Eisenbahnbetriebes,
47	"	" Tramwaybetriebes,
6	"	" Postbetriebes,
3	"	" Dampfschiffbetriebes.

230 zerfallend in:

67 absichtliche Gefährdungen, wie: Legen von Gegenständen auf das Geleise (22), Steinwürfe (35), Schiessen gegen Züge (3) Bahnbeschädigungen (4), Weichenumstellung (2), Überfall auf einen Postwagen (1).

12 dieser Fälle konnte keine Folge gegeben werden, weil die Urheber das strafmündige Alter noch nicht erreicht hatten. Die übrigen 55 Fälle wurden zur Beurteilung an die Gerichte gewiesen und davon endigten: 9 mit Verurteilung der Angeeschuldigten, 38 mit Einstellung des Verfahrens, nämlich 2 wegen Mangel an genügendem Schuldbeweis und 36, weil die Täter nicht ermittelt werden konnten, 8 Fälle sind noch unerledigt.

163 fahrlässige Gefährdungen, wie: Zusammenstoss (41), Entgleisung (30), Kollision mit Fuhrwerken (69), Verletzung von Passagieren oder Bahnpersonal (10), Entlaufen von Wagen (2), unbefugte Manipulationen an Bahneinrichtungen (6), Bahnbeschädigung (4), Gefährdung durch Explosivstoffe (1).

In bundesstrafrechtlicher Beziehung wurde der Anzeige keine Folge gegeben: in 7 Fällen weil keine erhebliche Gefahr vorhanden war, in 64 Fällen mangels strafbaren Verschuldens und in 3 Fällen, weil die Urheber noch nicht strafmündig waren.

Von den 89 Fällen, deren Beurteilung an die kantonalen Gerichte übertragen wurde, fanden ihre Erledigung 52 durch Verurteilung, 18 durch Freisprechung der Angeklagten, 5 durch Einstellung des Verfahrens mangels genügenden Schuldbeweises, 14 Fälle sind zurzeit noch unerledigt.

2. Anlässlich des Umladens von Gepäckgütern im Bahnhof Basel entfiel den Bahnangestellten vor dem Gepäckwagen ein hölzerner Koffer, der sich infolge schlechten Verschlusses öffnete, so dass ein Teil des Inhaltes herausfiel.

Beim Wiedereinpacken dieser Sachen erfolgte eine Explosion, durch welche drei Bahnarbeiter nicht unerheblich verletzt wurden.

Es stellte sich heraus, dass der in Frage stehende Koffer eine grössere Anzahl mit Knallquecksilber gefüllter Zündkapseln

und einen geladenen Revolver enthalten hatte. Der Eigentümer wurde wegen Gefährdung des Bahnbetriebes zur Verantwortung gezogen und zu einem Monat Gefängnis verurteilt.

3. Amtspflichtverletzung, begangen durch eidgenössische Beamte (Art. 53f): An die Gerichte wurden gewiesen 7 Fälle.

4. Amtsdelikte begangen durch Postangestellte (Art. 54 resp. 61): An die Gerichte wurden gewiesen 15 Fälle.

5. Fälschung von Bundesakten (Art. 61 in Verbindung mit der Verordnung über das militärische Kontrollwesen). An die Gerichte wurden gewiesen 24 Fälle.

b. Bundesgesetz betreffend die eidgenössischen Wahlen und Abstimmungen vom 19. Juli 1872.

6. Zwei Fälle von unbefugter Stimmabgabe bei eidgenössischen Wahlen mussten im Berichtsjahre an die Gerichte gewiesen werden.

c. Bundesgesetz betreffend Ergänzung des Bundesgesetzes über das Bundesstrafrecht d. d. 12. April 1894.

Sprengstoffverbrechen:

7. Als Postsendung erhielt am 16. November 1910 eine Wirtin in Zürich eine Kiste zugestellt, deren Inhalt zu einer Art Höllmaschine hergerichtet und geeignet war, erhebliches Unheil anzurichten. Durch einen glücklichen Zufall blieb die beabsichtigte Explosion aus. Bis dahin ist es nicht gelungen, den oder die Absender der fraglichen Kiste zu ermitteln.

8. Auf der Bahnstation Wollishofen wurden im August 1910 von einem unbekannten Italiener zwei Handkofferchen deponiert mit dem Bemerken, dieselben würden nach wenigen Tagen wieder abgeholt. Da sich niemand um die Kofferchen kümmerte, schritt die Bahnverwaltung später zu deren Verkauf und bei diesem Anlass stellte sich heraus, dass das eine nebst wertlosen Effekten und anarchistischen Zeitungen eine mit Sprengstoff gefüllte und mit Zündschnur versehene Bombe enthielt. Es gelang auch, die Personalien des Eigentümers des Kofferchens zu ermitteln; weil

aber dessen gegenwärtiger Aufenthalt unbekannt ist, konnte das Strafverfahren gegen ihn noch nicht durchgeführt werden.

d. Bundesgesetz betreffend Schwach- und Starkstromanlagen d. d. 24. Juni 1902.

9. Beschädigung oder Störung elektrischer Anlagen: 39 solcher Fälle wurden den Gerichten überwiesen.

10. Die leider sehr zahlreichen Fälle, in denen von Bundesbeamten amtlich anvertraute Gelder veruntreut wurden, veranlassten im Berichtsjahre eine genaue Untersuchung des Begriffes der Amtspflichtverletzung im allgemeinen, die in Art. 53 f des Bundesstrafrechtes von 1853 mit den Worten definiert ist: „Wer sonst seine Amtspflicht verletzt“. Liegt dieses Delikt als Konkurrenz zu dem gemeinen Verbrechen der Veruntreuung vor, wenn ein Beamter oder Angestellter des Bundes sich an Bundesgeldern vergreift und sind dann nach der Auslegung, welche das Bundesgericht im Jahre 1909 im Falle Matti dem Art. 33 des Bundesstrafrechtes gegeben hat, zwei Verbrechen mittelst Gesamtstrafe zu ahnden? (vergl. Kreisschreiben des Bundesrates, Bundesbl. 1909, III, 707).

Die Bundesanwaltschaft gelangte mit Zustimmung des Bundesrates zur Verneinung dieser Frage mit Rücksicht darauf, dass Art. 58 des Bundesstrafrechtes bestimmt:

„Wenn ein Beamter oder Angestellter des Bundes einer in Art. 36 bis 50 bezeichneten Handlungen oder ein gemeines Verbrechen gegen den Bund verübt, so ist seine amtliche Stellung als Erschwerungsgrund zu berücksichtigen.“

Durch diese Spezialvorschrift ist der Umstand erschöpfend gewürdigt, dass der Fehlbare bei Begehung der Veruntreuung und dergleichen seine Amtspflicht verletzte und es geht nicht an, daneben noch das allgemeine Amtsverbrechen von Art. 53 f auf solche Fälle heranzuziehen. Konkurrenz desselben mit andern Delikten liegt vielmehr nur dann vor, wenn ein Bundesbeamter oder -Angestellter seiner Amtspflicht zuwiderhandelt durch eine vom Bundesstrafrecht bedrohte Tat, die weder unter Art. 36—50 des Bundesstrafrechtes fällt, noch sich als gemeines Verbrechen gegen den Bund darstellt, wenn z. B. ein Postbeamter die von ihm zu führenden Register fälscht (Bundesstrafrecht Art. 61), oder

wenn mit dem kantonalrechtlichen Delikte die Verletzung des Post- oder Telegraphengeheimnisses oder ein anderes in Art. 53 bis 55 definiertes Verbrechen gegen das Bundesstrafrecht konkurriert.

Weitaus die meisten, gegen den Bund gerichteten Vermögensdelikte der eidgenössischen Beamten, fallen daher nur unter kantonales Strafrecht, allerdings in der Meinung, dass bei dessen Anwendung die Amtsstellung der Täter strafscharfend wirken soll.

11. Ein Postbeamter hatte bei Bedienung der Fahrpost in durchgehenden Schnellzügen in vielfach wiederholten Malen mittelst Öffnung von Briefen sich bedeutende Geldsummen angeeignet. Er wurde dafür an seinem Wohnort zur Verantwortung gezogen, dabei ergab sich indessen kein Anhaltspunkt dafür, dass er auch nur eines der Verbrechen dort begangen habe, ja es konnte der Tatort gerade für die schwersten Veruntreuungen überhaupt nicht festgestellt, sondern nur eruiert worden, dass sie in bestimmten Eisenbahnzügen zwischen den Endpunkten der schweizerischen Bahnen auf der Durchfahrt durch irgendwelchen Kanton begangen wurden. Daher blieb nichts anderes übrig, als entweder den Fall, gestützt auf Art. 107, Ziffer 4 des Organisationsgesetzes, den Bundesassisen zu überweisen, was unnütze und unverhältnismässig grosse Umtriebe und Kosten verursacht hätte oder aber den Wohnsitzkanton zu veranlassen, durch Anwendung des subsidiären Gerichtsstandes des Domizils, beziehungsweise der Verhaftung, die Beurteilung zu übernehmen, soweit das gemeine Verbrechen der Unterschlagung in Frage kam. Nachdem die Regierungen derjenigen andern Kantone, welche als Tatort hätten in Frage kommen können, ihre Kompetenzen abgetreten hatten, erfolgte die Erledigung des Falles am Orte des Wohnsitzes des Täters.

12. Nach Art. 112, Ziffer 1, der Bundesverfassung vom Jahre 1874 wurden, wie bereits in der Verfassung von 1848 geschehen, als von den Bundesassisen zu beurteilende Delikte genannt: „Auf- ruhr und Gewalttat gegen die Bundesbehörden“. — Das Bundesstrafrecht von 1853 bestätigte in Art. 73, lit. b, diesen Grundsatz ausdrücklich unter Verweisung auf seine Art. 46—50, während das Organisationsgesetz von 1893 von solchen Zitaten absieht und dadurch der Praxis freien Spielraum gewährt hinsichtlich der Kompetenz der Assisen in einzelnen Fällen.

Es hat sich denn auch gezeigt, dass unmöglich alle Tatbestände, die zur Anwendung der Art. 46—50 des Bundes-

strafrechts führen, der Beurteilung der Bundesassisen unterstellt werden können. Schon bei Art. 47, lemma b, lautet:

„Die gleiche Strafe (wie diejenige der Gewaltanwendung zur Verhinderung der Vollziehung von Bundesgesetzen u. dgl.) trifft jeden, der an einem Mitglied einer Bundesbehörde oder an einem Bundesbeamten wegen einer amtlichen Handlung tätliche Rache nimmt“,

werden die Assisen nicht in Funktion treten, wenn die Handlung gegen einen Bundesbeamten gerichtet war, weil die Verfassung nur von Aufruhr oder Gewalt gegen Bundesbehörden spricht.

Noch weniger aber hält die nähere Prüfung der Kompetenzbegründung bei Art. 49 und 50 des Bundesstrafrechts stand. Der erstere betrifft die verschiedenen Fälle von Delikten bei eidgenössischen Wahlen und ähnlichen Verhandlungen durch Wegnahme, Fälschungen u. dgl. von Stimmzetteln, durch Einwirkung auf Stimmberechtigte mit Geschenken, Verheissungen oder Drohungen, durch Annahme von Geschenken und durch unbefugte Teilnahme an Wahlen. In Art. 50 wird die Strafe für denjenigen festgesetzt, welcher Personen, die auf Befehl einer Bundesbehörde oder eines Bundesbeamten verhaftet wurden, durch List oder Gewalt zum Entweichen behülflich ist und für denjenigen, der die Vollziehung eines durch eine Bundesbehörde erlassenen Verhaftsbefehles vereitelt.

Bei diesen Delikten, mit Ausnahme des kaum denkbaren Falles, dass bei Übertretung von Art. 50 Gewalt gegen eine Bundesbehörde angewendet würde, mangeln die Requisite, welche nach der Bundesverfassung den Grund bilden, Übertretungen des Bundesstrafrechtes vor die eidgenössischen Assisen zu weisen. Die Praxis des Bundesrates verzichtete daher stets darauf, wegen solcher Bagatellsachen den umständlichen und kostspieligen Apparat der Assisen in Bewegung zu setzen. Vor 1893 wurden dergleichen Fälle direkt den kantonalen Gerichten überwiesen, seit der Schaffung des Bundesstrafgerichtes erfolgt jeweilen ein Kompetenzbeschluss gemäss Art. 125 des O. G. mit dem nämlichen Resultate. Das Begehren einer Kantonsregierung, dass die Abwandlung von Wahlfälschungen dem Entscheide der Verwaltungsbehörden überlassen werden möchte, konnte dagegen mit Rücksicht auf die bestimmten organischen Vorschriften nicht berücksichtigt werden.

II. Bundesstrafpolizei.

13. Wegen Übertretung des Bundesgesetzes betreffend Beaufsichtigung von Privatunternehmungen im Gebiete des Versicherungswesens vom 25. Juni 1885 wurde 1 Fall an die Gerichte gewiesen.

III. Widerhandlung gegen eidgenössische Fiskalgesetze.

14. Es gelangten im Berichtsjahre zur Beurteilung an die Gerichte:

16 Straffälle betreffend das Zollgesetz,
1 Straffall „ „ Alkoholgesetz.

IV. Auslieferung.

15. Zuhanden des Bundesgerichtes sind im Berichtsjahre von der Bundesanwaltschaft 5 Auslieferungsbegehren begutachtet worden.

V. Begnadigung.

16. Die 58 Begnadigungsgesuche, die uns im Jahre 1910 vorgelegen haben, bezogen sich auf Bestrafungen, welche ausgesprochen waren wegen:

a. Eisenbahngefährdung	3
b. Übertretung des Bundesgesetzes betr. die Patenttaxen	5
c. Übertretung des Fischereigesetzes	10
d. Übertretung des Jagd- und Vogelschutzgesetzes	16
e. Schuldhaftige Nichtbezahlung der Militärsteuer	14
f. Fälschung von Bundesakten	1
g. Widerhandlung gegen die Viehseuchenpolizei	1
h. Übertretung des Alkoholgesetzes	2
i. Widerhandlung gegen die Lebensmittelpolizei	5
k. Widerhandlung gegen das Versicherungsgesetz	1

Bezüglich der Behandlung dieser Begnadigungsgesuche durch die Bundesversammlung wird auf die im Bundesblatt enthaltenen Berichte und Verzeichnisse der Verhandlungsgegenstände der Bundesversammlung verwiesen. (Vergleiche Bundesblatt 1910: III, 547, 548, 549, 550, 551, 552, 553, 554, 555, 556, 558, 559, 560, 561, 882, 883, 884, 886, 888. V, 170, 171, 172, 173, 175, 176, 177, 178, 179, 180, 181, 182, 183, 563, 564, 565, 569, 634.)

VI. Mädchenhandel.

17. Als Zentralstelle der Schweiz zur Bekämpfung des internationalen Mädchenhandels wurde die Bundesanwaltschaft im Jahre 1910 in 8 Fällen zur Mithilfe bei bezüglichen Nachforschungen in Anspruch genommen.

VII. Politische Polizei.

18. Bezüglich der im Jahre 1910 nötig gewordenen besonderen Massnahmen wegen anarchistischer und antimilitaristischer Propaganda verweisen wir auf die im schweizerischen Polizeianzeiger veröffentlichten Ausweisungsbeschlüsse (vergl. Jahrgang 1910, Seiten 1205, 1206 und 1357).

D. Versicherungsamt.

Mit dem Beginne des Berichtsjahres ist das Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag vom 2. April 1908 in Kraft getreten. Die mit der Anpassung des gesamten Versicherungsmaterials an dieses Gesetz verbundenen Arbeiten, insbesondere die Prüfung der Versicherungsbedingungen (vergl. die Geschäftsberichte für 1908 und 1909) waren indessen auf diesen Zeitpunkt noch nicht beendet. Zu einem grossen Teil erstreckten sie sich in das Jahr 1910 hinein, dürfen aber doch in der Hauptsache mit dem Ablaufe des Berichtsjahres als abgeschlossen gelten.

Über Anwendbarkeit und Auslegung des neuen Gesetzes gingen zahlreiche Anfragen ein. In der Antwort wurde stets betont, dass die massgebende Entscheidung nicht der Verwaltungsbehörde, sondern dem Richter zustehe, im übrigen äusserte sich das Amt zu den aufgeworfenen Rechtsfragen, wenn ihm eine bestimmte Lösung als gegeben erschien.

Art. 92, Abs. 2, des Gesetzes verpflichtet das Versicherungsamt, die vom Versicherer festgestellten Abfindungswerte von Lebensversicherungen auf Verlangen unentgeltlich auf ihre Richtigkeit zu prüfen. Von diesem Nachprüfungsrechte machten die Anspruchsberechtigten schon im Berichtsjahre in ausgiebiger Weise Gebrauch. Die Erfahrungen dieses ersten Jahres haben die Erwartung bestätigt, dass die unrichtige Feststellung der Abfindungswerte durch die Versicherungsgesellschaften zu den Seltenheiten gehört.

Im Berichtsjahre erliess das Bundesgericht in Anwendung des Art. 15 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs vom 11. April 1889 eine „Verordnung betreffend Pfändung, Arrestierung und Verwertung von Versicherungsansprüchen nach dem Bundesgesetze über den Versicherungsvertrag vom 2. April 1908“. Sie bezweckt die Feststellung der durch das neue Gesetz in Konkurs- und Betreibungsfällen geschaffenen Rechtslage und umschreibt die aus ihm hervorgehenden neuen Pflichten der Konkurs- und Betreibungsbehörden. Die Verordnung trat am 1. Juli 1910 in Kraft. In der Kommission, welche dieselbe beraten hat, war auch das Versicherungsamt vertreten.

Aus dem Vorjahre wurden drei Konzessionsgesuche übernommen. Dem einen derselben wurde entsprochen, das zweite dagegen musste abgelehnt werden. Das dritte Gesuch war am Schlusse des Berichtsjahres noch pendent, weil eine Anzahl ergänzender Auskünfte der Gesellschaft ausstanden. Von den neun Konzessionsgesuchen, die im Vorjahre (vergl. den Geschäftsbericht für 1909) und im Berichtsjahre zu behandeln waren — neue weist das Berichtsjahr keine auf — führten demnach drei zur Konzessionserteilung, ein Gesuch ist, wie oben bemerkt, noch nicht erledigt und fünf Gesuchsteller wurden abgewiesen oder zogen ihre Gesuche zurück. Die neukonzessionierte Frankfurter Transport-, Unfall- und Glasversicherungs-Aktiengesellschaft zu Frankfurt am Main erhielt die Bewilligung zum Abschlusse von Unfall- und Haftpflicht-, Glas-, Wasserleitungsschäden-, Einbruchsdiebstahl-, Transport- und Mietverlustversicherungen.

Mit dem 31. Dezember des Berichtsjahres liefen zugleich sämtliche Konzessionen ab. Ihrem Gesuche um Erneuerung der Konzession konnte bei allen Gesellschaften entsprochen werden, bei einzelnen allerdings nur unter gewissen Vorbehalten. Eine Erweiterung der Konzession erhielten die Feuerversicherungsgesellschaft Union in Paris und die Hamburg-Bremer Feuerversicherungsgesellschaft in Hamburg für die Einbruchsdiebstahlversicherung, die Assurance générale des Eaux et autres accidents mobiliers et immobiliers in Lyon für die Unfall- und Haftpflichtversicherung und die Berner Rückversicherungs-Gesellschaft für Leben und Unfall A.-G. in Bern für Rückdeckung von Einbruchsdiebstahl-, Glas- und Wasserleitungsschädenversicherungen.

Es sind nunmehr 88 Gesellschaften im Besitze der eidgenössischen Konzession: 21 gegenseitige und 67 Aktiengesellschaften und nach der Nationalität: 29 einheimische und 59 fremde Ge-

sellschaften. Von den 88 Unternehmungen betreiben in der Schweiz 26 die Lebensversicherung, 19 die Unfallversicherung, 22 die Feuerversicherung (darunter 4 gegen Chômage, 15 gegen Mietverlust), 14 die Glasversicherung, 8 die Wasserleitungsschadenversicherung, 16 die Einbruchsdiebstahlversicherung, 3 die Kautionsversicherung, 3 die Viehversicherung, 2 die Hagelversicherung, 17 die Transportversicherung, 1 die Kreditversicherung und 7 sind speziell für die Rückversicherung konzessioniert. Daneben stehen noch 10 Gesellschaften, die zum Abschlusse neuer Verträge nicht mehr befugt sind, bis zur Abwicklung ihres schweizerischen Portefeuilles unter der Bundesaufsicht, so dass sich diese im Berichtsjahre im ganzen auf 98 Versicherungsgesellschaften erstreckte.

Über die Kapitalisationsgesellschaft La Séquanaise-Capitalisation, Société anonyme in Paris liefen im Berichtsjahre zahlreiche Anfragen ein. Sie wurden entsprechend der Feststellung des Departementes vom Jahre 1909 (vergl. den Geschäftsbericht für 1909) dahin beantwortet, dass diese Gesellschaft nicht als Versicherungsunternehmen zu betrachten sei und daher den Vorschriften des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1885 nicht unterliege.

Der einlässliche Bericht des Versicherungsamts über den Stand der privaten Versicherungsunternehmungen in der Schweiz im Jahre 1908 wurde auf Beschluss des Bundesrates vom 24. Juni 1910 veröffentlicht. In seiner Anlage mit den früheren Berichten übereinstimmend, enthält er als Anhang, ausser den Gesetzen und Verordnungen über das schweizerische Versicherungswesen, auch das Verzeichnis der unter Bundesaufsicht stehenden Versicherungsgesellschaften am 31. Mai 1910.

Die internationalen Verhandlungen betreffend die Aufstellung einheitlicher Vorschriften über die Rechnungslegung der privaten Versicherungsunternehmungen kamen im Berichtsjahre insofern zum Abschluss, als der in der Konferenz von Luzern im September 1909 von den staatlichen Delegierten gestellte gemeinsame Formularentwurf den beteiligten Regierungen zur Genehmigung zuzuging.

Klagen über unbefugten Geschäftsbetrieb ausländischer Gesellschaften gehen namentlich von den Grenzzorten des Landes öfters ein. Eine vom Bundesanwalt eingeleitete Strafklage war Ende 1910 noch nicht entschieden.

Die Beschwerde einer Anzahl in Deutschland wohnender Versicherten einer schweizerischen Lebensversicherungsgesellschaft

über die Verteilung der Überschüsse (vergl. den vorjährigen Geschäftsbericht) wurde im Einverständnis mit der deutschen Aufsichtsbehörde, der die nämliche Beschwerde zugegangen war, abgewiesen.

Die Einnahmen aus den Staatsgebühren der Gesellschaften (Fr. 94,973. 15) und aus den verkauften Berichten des Versicherungsamts (Fr. 3516. 90) beliefen sich auf Fr. 98,490. 05 (1909: Fr. 92,630. 60).

E. Amt für geistiges Eigentum.

Allgemeines.

Die Dominikanische Republik hat den im letztjährigen Geschäftsbericht erwähnten Beitritt zum Zusatzabkommen vom 14. Dezember 1900 zu der Übereinkunft betreffend den Schutz des gewerblichen Eigentums vom 20. März 1883, definitiv bestätigt.

Die revidierte Berner Übereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst vom 13. November 1908 ist am 9. Juni ratifiziert worden und zwar:

durch Belgien, Deutschland, Haiti, Liberia, Luxemburg, Monaco und die Schweiz ohne Vorbehalt,

durch Japan unter dem Vorbehalte:

- a. des Art. 5 der durch Zusatzabkommen vom 4. Mai 1896 abgeänderten Übereinkunft vom 9. September 1886 an Stelle des Art. 8 der revidierten Übereinkunft (Übersetzungsrecht);
- b. des Art. 9, Abs. 3, der Übereinkunft vom 9. September 1886 an Stelle des Art. 11 der revidierten Übereinkunft (Ausführungsrecht an veröffentlichten musikalischen Werken).

Gemäss Art. 29 der revidierten Übereinkunft ist diese unter den ratifizierenden Ländern vom 9. September an in Wirksamkeit getreten. Der revidierten Übereinkunft sind sodann im Berichtsjahre, mit Wirksamkeit ebenfalls vom 9. September hinweg, beigetreten:

Frankreich und Tunis unter dem Vorbehalt der frühern Übereinkünfte, was die Erzeugnisse des Kunstgewerbes anbetrifft;

Norwegen unter dem Vorbehalt folgender Bestimmungen der Übereinkunft vom 9. September 1886:

- a. des Art. 4 an Stelle des Art. 2 der revidierten Übereinkunft, was die Werke der Baukunst anbetrifft;
- b. des Art. 7 an Stelle des Art. 9 der revidierten Übereinkunft (in Zeitungen und Zeitschriften erschienene Artikel);
- c. des Art. 14 an Stelle des Art. 18 der revidierten Übereinkunft (Übergangsbestimmung).

Spanien mit allen von der spanischen Krone abhängigen Gebieten, ohne Vorbehalt.

Mit seinem Vorbehalt bezweckt Frankreich, den von ihm kunstgewerblichen Erzeugnissen gewährten Kunstschutz gleichartigen Erzeugnissen aus solchen Verbandsländern versagen zu können, welche die fraglichen Erzeugnisse nicht auch als Kunstwerke schützen. Das nämliche dürfte hinsichtlich des Vorbehaltes von Tunis gelten.

Ende des Jahres 1910 gehörten an:

1. Der Union zum Schutze des gewerblichen Eigentums, gemäss der Konvention vom 20. März 1883, abgeändert durch Zusatzabkommen vom 14. Dezember 1900:

Belgien, Brasilien, Dänemark mit den Ferör-Inseln, Deutschland, die Dominikanische Republik, Frankreich mit Algier und Kolonien, Grossbritannien einschliesslich des australischen Staatenbundes, sowie von Ceylon, Neuseeland, Tobago und Trinidad, Italien, Japan, Kuba, Mexiko, Niederlande mit niederländisch Indien, Surinam und Curaçao, Norwegen, Österreich und Ungarn einschliesslich Bosniens und der Herzegowina, Portugal mit Açoren und Madeira, Schweden, Schweiz, Serbien, Spanien, Tunis und Vereinigte Staaten von Amerika.

2. Der Übereinkunft betreffend die internationale Eintragung der Fabrik- oder Handelsmarken vom 14. April 1891, abgeändert durch Zusatzabkommen vom 14. Dezember 1900:

Belgien, Brasilien, Frankreich, Italien, Kuba, Mexiko, Niederlande, Österreich und Ungarn einschliesslich Bosniens und der Herzegowina, Portugal, Schweiz, Spanien und Tunis.

3. Der Übereinkunft betreffend das Verbot falscher Herkunftsbezeichnungen auf Waren, vom 14. April 1891:

Brasilien, Frankreich, Grossbritannien, Kuba, Portugal, Schweiz, Spanien und Tunis.

4. Dem Verband zum Schutze des Urheberrechts an Werken der Literatur und Kunst:

Belgien, Dänemark mit den Ferör-Inseln, Deutschland mit seinen Schutzgebieten, Frankreich mit Algerien und Kolonien, Grossbritannien mit Kolonien und Besitzungen, Haiti, Italien, Japan, Liberia, Luxemburg, Monaco, Norwegen, Schweden, Schweiz, Spanien mit Kolonien und Tunis.

Hiervon waren bis Ende 1910 der revidierten Berner Übereinkunft vom 13. November 1908 beigetreten:

Belgien, Deutschland, Frankreich, Haiti, Japan, Liberia, Luxemburg, Monaco, Norwegen, Schweiz, Spanien und Tunis.

Personal.

Im Berichtsjahre sind definitiv gewählt worden:

Die Herren Dr. Edouard Guillaume und Dr. Louis Bornand, beide bisher provisorisch gewählte technische Experten II. Klasse.

Neu gewählt wurden:

Die Herren Jakob Dolder, von Hauptwil (Thurgau), Hans Müller, von Glarus, und Oskar Weber, von Gossau (Zürich) als technische Experten II. Klasse.

Herr Heinrich Riniker, von Habsburg (Aargau) als Kanzlist II. Klasse.

Erfindungsschutz.

Im Berichtsjahre wurden dem Departement 11 Rekurse und 4 sonstige Eingaben eingereicht; 4 Rekurse wurden abgewiesen, 2 gutgeheissen, 5 blieben im Berichtsjahre unerledigt. Von den 4 sonstigen Eingaben wurden 3 erledigt, 1 blieb im Berichtsjahre unerledigt. Vier Rekurse aus dem Jahre 1909 wurden abgewiesen.

Statistik.

A. Allgemeine Informationen.

	1909	1910
Hinterlegte Gesuche	4882	5205
wovon:		
für Hauptpatente	4556	4863
„ Zusatzpatente	326	342
Zurückgezogene Gesuche	315	327
Zurückgewiesene Gesuche	406	343
Beanstandungen betreffend pendente Gesuche .	7645	7229
wovon:		
I. Beanstandungen	3872	3741
II. „	2272	2143
III. „	1003	934
weitere „	498	411
Zur Erledigung der I. Beanstandung gewährte Fristverlängerungen	310	260
Eingetragene Patente	3576	3314
wovon:		
Hauptpatente	3471	3116
Zusatzpatente	105	198
Ausstellungsschutz	—	2
Stundungen für die 3 ersten Jahresgebühren .	39	31
Jahresgebührenmahnungen	5929	6236
Bezahlte Jahresgebühren	12823	13428
wovon:		
1. Jahresgebühren	3952	4295
2. „	2686	2467
3. „	1819	1955
4. „	1158	1282
5. „	836	876
6. „	618	644
7. „	446	496
8. „	339	362
9. „	266	276
10. „	192	217
11. „	169	161
12. „	129	140
13. „	105	112
14. „	71	85
15. „	38	60
Übertragungen { von Patenten	263	257
{ von Patentgesuchen	84	99
Lizenzen	28	31

	1909	1910
Verpfändungen	11	9
Firma- und Namensänderungen	6	5
Vertreteränderungen	258	289
Teilweise Verzichtserklärungen	1	—
Nichtigkeitserklärungen :		
teilweise	1	—
gänzliche	2	4
Löschungen	3024	3106
wovon :		
Hauptpatente	2972	3048
Zusatzpatente	52	58
Rekurse gegen Gesuchszurückweisung etc.	14	11

*B. Verteilung der in den Jahren 1909 und 1910 eingetragenen
Patentgesuche und Patente nach Ländern.*

		1909		1910
Patentgesuche	{ Schweiz	2019 == 41 %		2052 == 39 %
	{ Ausland	2863 == 59 %		3153 == 61 %
	Total	<u>4882</u>	Total	<u>5205</u>
Patente	{ Schweiz	1442 == 40 %		1393 == 42 %
	{ Ausland	2134 == 60 %		1921 == 58 %
	Total	<u>3576</u>	Total	<u>3314</u>

Verteilung für das Ausland Länder	1909		1910	
	Gesuche	Patente	Gesuche	Patente
Europa.				
Belgien	47	38	51	23
Bulgarien	—	—	—	—
Dänemark und Kolonien	17	16	11	15
Deutschland	1563	1142	1784	1039
Frankreich und Kolonien	322	301	359	210
Griechenland	1	—	1	1
Grossbritannien und Kolonien	235	142	198	148
Italien	91	68	114	69
Luxemburg	7	2	1	2
Monaco	—	1	1	—
Niederlande und Kolonien	14	14	12	10
Norwegen	13	16	17	11
Österreich	151	103	191	112
Portugal	—	—	3	—
Rumänien	3	2	5	2
Russland	42	26	31	27
Schweden	29	16	32	24
Serbien	—	—	—	—
Spanien	7	7	11	4
Türkei	—	—	—	—
Ungarn	39	39	45	29
Andere Erdteile.				
Afrika	5	5	7	5
Amerika :				
Kanada	4	3	9	4
Südamerika	—	4	2	1
Vereinigte Staaten von Amerika	257	177	251	169
Mexiko	1	—	1	1
Cuba	1	—	—	1
Asien	—	—	1	—
Japan	—	—	—	—
Australien	14	12	15	14
Total	2863	2134	3153	1921

Muster und Modelle.

Zwei dem Departement im Berichtsjahr eingereichte Re-kurse wurden abgewiesen.

Die Eigentümer von 1212 Hinterlegungen wurden vom Ab-laufe der Schutzfrist benachrichtigt.

31 Hinterlegungsgesuche mit 1755 Gegenständen wurden ab-gewiesen und 8 Gesuche mit 13 Gegenständen zurückgezogen.

Statistik.

A. Tabelle für die drei Schutzperioden.

Perioden	Hinterlegungen		Gegenstände	
	1909	1910	1909	1910
I. Periode	1386 ¹	1320 ²	321,994	307,984
(wovon versiegelt)	562	557	296,587	289,975
II. Periode	357	258	41,878	40,052
III. Periode	54	54	185	408
Übertragungen	75	47	3,782	5,935
Lizenzen	3	10	3	10
Verpfändungen	—	2	—	66
Firmaänderungen	17	3	571	4
Löschungen (ganzer Depotinhalt) .	974	1063	196,625	221,782
Löschungen (teilweiser Depotinhalt)	34	23	2,117	854
Löschungen (infolge Nichtigkeits- erklärung)	1	—	1	—

¹ Wovon 316 mit 313,604 Stickereimustern = 97,4% aller hinter-legten Gegenstände.

² Wovon 252 mit 304,585 Stickereimustern = 98,2% aller hinter-legten Gegenstände.

B. Verteilung für die I. Periode nach Ländern.

Länder	Hinterlegungen		Gegenstände	
	1909	1910	1909	1910
Schweiz	1280	1177	320,107	305,385
Ausland	106	143	1,887	2,599
Total	1386	1320	321,994	307,984
Verteilung für das Ausland.				
Afrika	—	1	—	1
Belgien	2	2	99	4
Deutschland	58	90	397	770
Frankreich und Kolonien .	22	26	60	59
Grossbritannien u. Kolonien	4	5	52	7
Italien	1	—	2	—
Niederlande	—	1	—	1
Österreich	15	12	674	730
Russland	—	3	—	3
Spanien	—	—	—	—
Türkei	—	—	—	—
Ungarn	2	2	3	2
Ver. Staaten von Amerika	2	1	600	1,022
Total	106	143	1,887	2,599

Fabrik- und Handelsmarken.

Eine Beschwerde und zwei sonstige Eingaben, welche dem Departement im Berichtsjahre eingereicht worden sind, wurden abgewiesen. Eine Beschwerde aus dem Jahre 1909 wurde gutgeheissen. Letztere Beschwerde richtete sich gegen die vom Amte vorgenommene Eintragung einer Marke, welche aus den Worten: „Frohe Zukunft“ bestand und für Schutzmittel gegen Empfangnis bestimmt war. Das Departement verfügte die Löschung der Marke, von der Erwägung ausgehend:

dass nach Art. 14, Ziffer 2, des Bundesgesetzes vom 26. September 1890, betreffend die Fabrik- und Handelsmarken, das zuständige Departement von Amtes wegen die Löschung einer Marke anordnen kann, die gegen die guten Sitten verstösst;

dass eine Marke nicht nur gegen die guten Sitten verstösst, wenn sie für sich genommen, sondern auch, wenn sie in Verbindung mit der Ware, für die sie bestimmt ist, Anstoss erregt;

dass zwar der Verkauf von Schutzmitteln zur Verhinderung der Konzeption nicht schlechthin als rechtswidrig oder unsittlich bezeichnet werden kann und daher Marken für diese Waren-gattung zur Eintragung angenommen werden müssen;

dass aber die Worte „Frohe Zukunft“ auf eine leichtfertige und sittlich verwerfliche Verwendung der Schutzmittel anspielen und daher in Verbindung mit der erwähnten Warengattung anstössig sind.

Statistik.

A. Allgemeine Informationen.

	1909	1910
Zur Eintragung angemeldete Marken	1993	2062
Eintragungsgesuche, deren Marken eine vertrau- liche Mitteilung veranlasst haben	370	394
Ungeordnete Eintragungsgesuche	704	740
Zurückgezogene oder zurückgewiesene Eintragungs- gesuche	78	78
Eingetragene Marken	1905	1969
wovon:		
übertragene Marken	226	306
Marken, deren Hinterlegung erneuert wurde	19	48
Erneuerungsmahnungen	294	335
Firmen- oder Domiziländerungen etc.	29	26
Gelöschte Marken:		
mangels Erneuerung	313	270
auf Ansuchen der Hinterleger	41	46
infolge Urteils oder auf Anordnung des Departe- mentes	2	8
Bei dem internationalen Bureau eingetragene Marken	1302	1409
Internationale, zum schweizerischen Schutze nicht zugelassene Marken	6	8
Rekurse	5	1

B. Verteilung

der auf dem eidgenössischen Amte und auf dem internationalen Bureau eingetragenen Marken *nach Warenklassen*.

Warenklassen	Nationale Eintragung			Internationale Eintragung		
	1909	1910	1865/1910	1909	1910	1893/1910
1. Nahrungsmittel etc.	334	261	4,209	167	205	1,733
2. Getränke etc.	104	65	1,602	108	169	1,330
3. Tabak etc.	89	157	2,164	87	72	526
4. Heilmittel etc.	228	269	3,180	313	304	2,071
5. Farben, Seifen etc.	202	300	3,082	165	148	1,354
6. Textilprodukte etc.	167	168	2,592	94	144	846
7. Papierwaren etc.	90	64	767	40	42	261
8. Heizung, Beleuchtung etc.	71	77	866	75	55	488
9. Baumaterialien etc.	27	36	334	33	39	225
10. Möbel etc.	34	44	409	67	31	231
11. Metalle, Maschinen etc.	124	121	1,803	88	113	580
12. Uhren etc.	420	382	7,499	37	33	386
13. Diverses	15	25	121	28	54	136
Total	1905	1969	28,628	1302	1409	10,167

C. Verteilung

der auf dem eidgenössischen Amte und auf dem internationalen Bureau eingetragenen Marken *nach Ländern*.

Länder	Nationale Eintragung			Internationale Eintragung		
	1909	1910	1865/1910	1909	1910	1893/1910
Schweiz	1404	1507	20,901	127	166	1713
Ägypten	—	1	39	—	—	—
Argentinien	—	—	6	—	—	—
Belgien	3	6	117	83	98	614
Chile	—	—	1	—	—	—
Übertrag	1407	1514	21,064	210	264	2327

Länder	Nationale Eintragung			Internationale Eintragung		
	1909	1910	1865/1910	1909	1910	1893/1910
Übertrag	1407	1514	21,064	210	264	2327
Dänemark	—	2	15	—	—	—
Deutschland	288	289	3,505	—	—	—
Frankreich	38	16	1,614	644	676	5401
Grossbritannien	65	101	1,322	—	—	—
Italien	4	3	44	41	33	251
Kanada	—	—	1	—	—	—
Kuba	1	—	6	11	7	24
Niederlande	—	—	38	94	81	1151
Norwegen	1	—	2	—	—	—
Österreich	43	9	463	230	251	481
Portugal	—	—	4	12	21	118
Queensland	—	—	1	—	—	—
Rumänien	—	—	1	—	—	—
Russland	—	5	14	—	—	—
Schweden	3	2	79	—	—	—
Spanien	12	—	40	23	52	341
Transvaal	—	—	1	—	—	—
Tunis	—	—	—	2	—	10
Ungarn	1	—	27	34	10	44
Vereinigte Staaten von Amerika	42	28	380	—	—	—
Vereinigte Staaten von Brasilien	—	—	4	1	9	14
Vereinigte Staaten von Mexiko	—	—	3	—	5	5
Total	1905	1969	28,628	1302	1409	10,167

Urheberrecht an Werken der Literatur und Kunst.

Wie schon der Nationalrat im Vorjahre, so hat im Berichtsjahre der Ständerat in seiner Aprilsession dem Antrage des Bundesrates auf Genehmigung der revidierten Berner Übereinkunft

zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst, vom 13. November 1908, zugestimmt. Hinsichtlich der Ratifikation dieser Übereinkunft und der im Berichtsjahre erfolgten Beitritte sei auf die Angaben unter der Rubrik „Allgemeines“ hiavor verwiesen.

Eine dem Departement im Berichtsjahre eingereichte Beschwerde wurde abgewiesen.

Vom Amte wurden im Berichtsjahre 184 obligatorische und 51 fakultative Einschreibungen vorgenommen.



Bericht des Bundesrates an die Bundesversammlung über seine Geschäftsführung im Jahre 1910.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1911
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	10
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	08.03.1911
Date	
Data	
Seite	419-479
Page	
Pagina	
Ref. No	10 024 109

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.